



# **TÄTIGKEITSBERICHT 2018**

## DER BUNDESSPARTE INDUSTRIE

## DIE BUNDESSPARTE INDUSTRIE

Die Bundessparte Industrie vertritt mit ihren 16 Fachverbänden die Interessen von rund 5.200 Mitgliedsunternehmen. Sie ist im Rahmen der Wirtschaftskammer-Organisation nicht nur für eine aktive Mitgestaltung der österreichischen Industriepolitik zuständig, sondern auch für die Koordination und die inhaltliche Artikulierung aller industrierelevanten Interessen vor allem in der Kollektivvertragspolitik, im Umwelt- und Energiebereich, in der Forschungs- und Technologiepolitik sowie in der Infrastrukturentwicklung.

Die schwerpunktmäßig der Industrie zugeordneten Mitgliedsunternehmen erwirtschaften jährlich einen Produktionswert von rund 150 Mrd. Euro und tragen mit rund 40 Mrd. Euro einen wesentlichen Anteil zur österreichischen Bruttowertschöpfung bei (Statistik Austria, LSE).

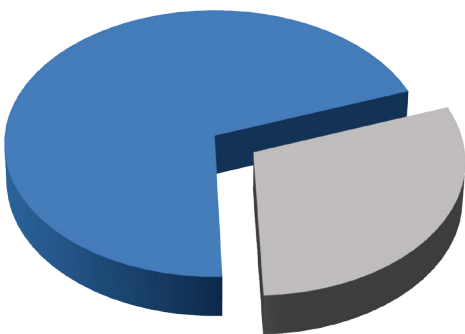
## DIE ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIE

Die Industrie ist die Basis für Wachstum, Wertschöpfung, Wohlstand und Beschäftigung einer Volkswirtschaft. In Österreich ist es gelungen, nicht zuletzt dank einer entsprechend engagierten Vertretung der Interessen der Industrie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit, den Anteil der Industrie an der gesamten Wertschöpfung auf einem europaweit deutlich überdurchschnittlichen Niveau zu halten. Die Industrie (Bereich „Bergbau und Herstellung von Waren“) sorgt unmittelbar für rund 19 % der österreichischen Wertschöpfung.

Bei der Bewertung der Bedeutung der Industrie für eine Volkswirtschaft kann man den Bereich der industrienahen und der produktionsorientierten Dienstleistungen hinzurechnen, um so den gesamten servointerindustriellen Sektor zu ermitteln. Denn industrienah und produktionsbezogene Dienstleistungen bleiben in einer Volkswirtschaft nur erhalten, wenn auch der industrielle Kernbereich der Produktion gegeben ist. Laut Berechnungen des Industriewissenschaftlichen Instituts liegt der Anteil des gesamten servointerindustriellen Sektors an der Wertschöpfung in Österreich bei rund 45 %.

Österreichs Industrie ist mittelständisch strukturiert: 88,2 % der Industrie-Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten (laut EU-Definition). Insgesamt 422 Unternehmen (das sind 11,8 %) sind industrielle Großunternehmen.

Bedingt durch den kleinen Inlandsmarkt sind die heimischen Unternehmen extrem exportorientiert. 70 % der österreichischen Warenausfuhren werden von der Industrie getätigt.



**Die österreichische Industrie tätigt rund 70 % der gesamten österreichischen Warenexporte.**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Vorworte</b>	<b>4</b>
<b>Bereiche</b>	<b>5</b>
Arbeit & Soziales	5
Energie & Umwelt	11
Recht & Infrastruktur	17
Forschung & Wirtschaftspolitik	20
<b>Anhang</b>	<b>23</b>
Publikationen der Bundessparte Industrie	23
Fakten zur österreichischen Industrie	24
KV-Abschlüsse 2018	26
Die Fachverbände der Bundessparte Industrie	30
Die Industriesparten in den Bundesländern	30

Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde auf die explizit geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

# VORWORTE

## RÜCKENWIND DURCH KONJUNKTUR UND POLITIK



**Sigi Menz**  
Obmann

**Das Jahr 2018 hat in vielen Bereichen positive politische Weichenstellungen zur Weiterentwicklung des Industriestandortes Österreich gebracht. In Verbindung mit der neuerlich kräftigen Industriekonjunktur waren somit verbesserte Rahmenbedingungen für die industrielle Tätigkeit in Österreich gegeben.**

Die positiven Ansätze und Absichtserklärungen im Regierungsprogramm der Bundesregierung, das knapp vor dem Jahreswechsel 2017/18 vorgelegt worden war, haben im abgelaufenen Jahr zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen geführt; stellvertretend für eine Reihe positiver Initiativen seien hier die Modernisierung der Arbeitszeitregelungen, die Bemühungen um eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und der Beginn der Bereinigung von übererfüllten EU-Vorgaben („Gold Plating“) genannt. Während in der Vergangenheit Regierungen vielfach ihre guten Absichten im Dickicht der Mühen der Umsetzung aus den Augen verloren haben, zeigt die gegenwärtige Regierung Entschlossenheit und Handlungsfähigkeit.

Zu hoffen ist, dass die Regierung ihr Reformtempo beibehalten kann. Der erfolgreich begonnene budgetpolitische Kurs muss mit dem Ziel einer schlankeren Verwaltung konsequent fortgesetzt werden, um so den finanziellen Spielraum für gezielte Zukunftsinvestitionen des Staates im Bereich der Technologie (-förderung) und der Bildung zu ermöglichen und gleichzeitig eine Steuerreform umzusetzen, die den Standort Österreich weiter stärkt.

Die Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen und die insgesamt günstige Konjunkturlage haben dazu beigetragen, dass die österreichischen Industrieunternehmen neuerlich hohe Investitionen in Österreich getätigt und damit ihr Vertrauen in den Standort unterstrichen haben. Die Bundessparte Industrie wird sich weiter konsequent dafür einsetzen, dass die österreichische Politik diesen Vertrauensvorsprung mit entsprechenden wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen ergänzt.

## HANDLUNGSFÄHIGKEIT STATT BLOCKADE



**Andreas Mörk**  
Geschäftsführer

**Inmitten der öffentlichen Drohrituale bei den jüngsten Kollektivvertragsverhandlungen ist eine zarte Wiederbelebung der Sozialpartnerschaft gelungen.**

Seit Jahren war es um die Handlungsfähigkeit und Problemlösungskompetenz der Sozialpartnerschaft nicht mehr gut bestellt. Dies hat sich insbesondere im Jahr 2017 gezeigt, als die von der damals rot-schwarzen Bundesregierung gewünschten Verhandlungen über eine zeitgemäße Arbeitszeitregelung gescheitert sind. Trotz eines nach außen aufgeheizten Verhandlungsklimas konnte bei der Herbstlohnrunde 2018 der Metallindustrie in der Frage der Arbeitszeitflexibilisierung hinter verschlossenen Türen sachlich verhandelt und letztlich eine für beide Seiten tragbare Lösung gefunden werden. Wenn es auf Basis dieses Erfolgs gelingt, die Sozialpartnerschaft aus der Sackgasse der Blockaden der letzten Jahre wieder auf einen Weg der proaktiven Zusammenarbeit zu bringen, kann ein historischer Vorteil des Standorts Österreich in der Gegenwart neu seine Wirkung entfalten.

**Mag. Anna-Maria Minihold**

anna-maria.minihold@wko.at

**Mag. Elisabeth Schmied**

elisabeth.schmied@wko.at

**Mag. Else Schweinzer**

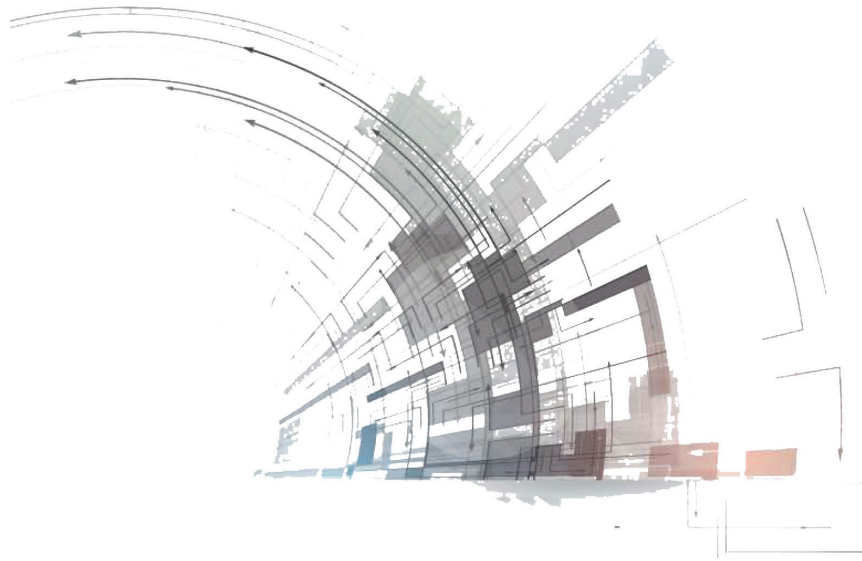
else.schweinzer@wko.at

**Mag. Thomas Stegmüller**

thomas.stegmueller@wko.at

**Mag. Harald Stelzer**

harald.stelzer@wko.at



## VIEL LÄRM UM DIE NOVELLE DES ARBEITSZEIT- UND ARBEITSRUHEGESETZES 2018

**Abgesehen von der Erweiterung der Höchstarbeitszeitgrenzen enthält die AZG/ARG-Novelle noch etliche Neuerungen, die für die österreichische Industrie von erheblicher Bedeutung sind. Im Mittelpunkt der bisherigen öffentlichen Diskussion zur Novelle des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes stand hingegen nur der Arbeitstag mit 12 Stunden bzw. die Arbeitswoche mit 60 Stunden. Die Praxis in den österreichischen Industriebetrieben hat seit Inkrafttreten der Novelle klar gezeigt, dass der sogenannte „12-Stundentag“ lediglich „viel Lärm um Nichts“ ist.**

Mit 1. September 2018 wurde in Österreich die tägliche Höchstarbeitszeit von 10 auf 12 Stunden und die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 auf 60 Stunden erhöht. Mit dem neuen Arbeitszeitgesetz rückt Österreich bei der erlaubten **Tageshöchstarbeitszeit ins europäische Mittelfeld**. Großbritannien, Schweden, Irland und Dänemark stehen mit 13 Stunden an der Spitze. Schon vor der Novelle des Arbeitszeitgesetz hatten aber wesentliche Bereiche der österreichischen Wirtschaft mehr Spielräume bei der Gestaltung flexibler Arbeitszeiten als die heimische Industrie (z.B. Spitalswesen, öffentlicher Verkehr, Apotheken und Universitäten).

Überdies bestand unter bestimmten Voraussetzungen auch schon vor dem 1. September 2018 die Möglichkeit, bis zu 24 Wochen 12 Stunden täglich bzw. 60 Stunden wöchentlich durch eine Betriebs- oder Einzelvereinbarung vorzusehen (sog. Sonderüberstunden). Die Novelle lässt außerdem – wie bisher – im 17-wöchigen Durchrechnungszeitraum im Schnitt nur maximal 48 Stunden pro Woche zu.

Die 11. und 12. Stunde an einem Arbeitstag sind in der Regel meist zuschlagspflichtige Überstunden und werden daher logischerweise wohl nur dann angeordnet werden, wenn tatsächlich ein dringender Bedarf besteht. Auch daran ändert die Novelle nichts, weshalb der status quo in der betrieblichen Praxis im Wesentlichen unverändert bleiben wird. Ziel und Zweck der AZG/ARG-Novelle war daher hauptsächlich eine **Entkriminalisierung des Arbeitszeitrechts** (Stichwort: Rechtssicherheit). Im Unterschied zur kurz vor der Nationalratswahl beschlossenen Angleichung von Arbeitern und Angestellten ist in der im Juli 2018 beschlossenen AZG/ARG-Novelle zudem ausdrücklich vorgesehen, dass bestehende günstigere Regelungen in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen weiterhin aufrecht bleiben. Ein weiteres Argument dafür, dass sich für die Mitarbeiter **keine tiefgreifenden Änderungen** durch die AZG/ARG-Novelle ergeben werden.

## Hart erkämpfte KV-Einigung im Fachverband der Metalltechnischen Industrie

Die diesjährigen Kollektivvertragsverhandlungen (KV-Verhandlungen) gestalteten sich besonders schwierig. Erst in der 7. Verhandlungsrunde – nach rund 60 Verhandlungsstunden – konnte mit den Gewerkschaften PRO-GE und GPA-djp ein Abschluss erzielt werden. Geschuldet war diese längste Verhandlungsrunde in den vergangenen 30 Jahren dem umfangreichen Forderungsprogramm der Gewerkschaften sowie der politisch schwierigen Situation im Umfeld der AZG-Novelle und der herannahenden Konjunkturertrübung. Die Gespräche, die über weite Strecken sachlich und konstruktiv geführt wurden, wurden zuletzt durch die von den Gewerkschaften organisierten Betriebsversammlungen und Warnstreiks erheblich belastet. Trotzdem gelang es einen Kompromiss zu finden, der heuer so sehr wie schon lange nicht die Belastbarkeit der Arbeitgeberseite ausreizte. Aufgrund der vielfach kursierenden verkürzten oder bewusst falschen Darstellungen in der Öffentlichkeit soll im Folgenden der Abschluss umfassend dokumentiert werden.

**Die Mindestlöhne und -gehälter sowie die Ist-Löhne und -Gehälter wurden mit 1. November 2018 wie folgt erhöht:** A-B: 3,6%; C-F: 3,5%; G: 3,4%; H: 3,2%; I: 3,1%; J-K: 3,0%. Ebenfalls vereinbart wurde ein Mindestbetrag von EUR 80,00. Damit liegt die durchschnittliche Gesamtauswirkung für die Betriebe durchschnittlich knapp unter 3,5%. Die Aufwandsentschädigungen werden um 2,1%, die Zulagen – mit Ausnahme der Nachschichtzulage sowie der Zulage für die 3. Schicht, für die eigene Regelungen getroffen wurden – werden um 3,5% erhöht.

### Im Rahmenrecht wurden insbesondere nachfolgende Änderungen vereinbart:

- 1. Erhöhung der Nachtarbeitszulage bzw. der Zulage für die 3. Schicht**, wobei höhere innerbetriebliche Zulagen nur mit dem IST-Prozentsatz zu erhöhen sind: per 1.11.2018 um 14 Cent auf EUR 2,104, per 1.11.2019 um 14 Cent auf EUR 2,244, per 1.11.2020 um 14 Cent auf EUR 2,384 und per 1.11.2021 um 14 Cent auf EUR 2,524.
- 2. Degressive Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen** im 1. Lehrjahr um EUR 100,00 (auf EUR 719,36), im 2. Lehrjahr um EUR 90,00 (auf EUR 920,45), im 3. Lehrjahr um EUR 80,00 (auf EUR 1.204,23) und im 4. Lehrjahr um EUR 70,00 (auf EUR 1.590,14).
- 3. Bezahlte Pause im Ausmaß von 10 Minuten** zwischen Ende der 8. Stunde und Beginn der 11. Stunde mit Bagatellgrenze bis 60 Minuten sowie unter Anrechnung bereits bestehender innerbetrieblicher Pausen.
- 4. Überstundenzuschlag in Höhe von 100 %** ab 1. Juli 2019 für die dritte Überstunde am Tag (streichen der Wortpassage „nach 19 Uhr“) und für die 51. – 60. Überstunde in der Woche, ausgenommen bei Gleitzeit. Die Ausnahmeregelung (=50% Zuschlag) für die erste Schicht bleibt bestehen, außer die 50. Wochenstunde wird durch Überstundenarbeit überschritten.
- 5. Selbstautonomes Antrittsrecht für Zeitausgleich bei Überstunden:** Wurde die Abgeltung für Überstunden durch Zeitausgleich vereinbart, so legt der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin den Verbrauch der Zeitguthaben fest, doch hat er bzw. sie sich um das Einvernehmen mit dem/der Arbeitgeber/in zu bemühen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann er bzw. sie mit einer Vorankündigungszeit



Gut, dass sich die Bundessparte Industrie seit Jahren für die Flexibilisierung der Arbeitszeit konsequent einsetzt: Die neu eingeführte Flexibilität bei den Höchstarbeitszeitgrenzen gibt Rechtssicherheit und positioniert Österreich als attraktiven Produktionsstandort



von vier Wochen den Verbrauchszeitpunkt für jeweils bis zu fünf Arbeitstage bzw. fünf Schichten einseitig festlegen. Dem/der Arbeitnehmer/in ist der jeweilige Zeitsaldo monatlich schriftlich bekannt zu geben und jederzeit Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden nicht verbrauchte Zeitguthaben ausbezahlt.

**6. Informationsrecht des Betriebsrates:** Diesem ist im Sinne des § 89 ArbVG auf Verlangen monatlich eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der insgesamt geleisteten Überstunden, der geleisteten Überstunden pro Abteilung, der Arbeitnehmer/innen, die Überstunden geleistet haben, der Arbeitnehmer/innen, welche über zehn Stunden pro Tag bzw. über fünfzig Stunden pro Woche gearbeitet haben sowie der Krankenstandstage zu übermitteln. Der/die Arbeitgeber/in hat diese Aufstellung binnen 14 Tagen ab dem Verlangen auszustellen.

**7. Verlängerung der Modalitäten des § 12a-KollV für vier Sonn- bzw. Feiertage für § 12b ARG:** Allen Arbeitnehmer/innen, die ausnahmsweise Wochenendarbeit iSd § 12b ARG leisten, gebührt insbesondere für jede Arbeitsstunde an einem Samstag, soweit kein Anspruch auf einen höheren Zuschlag besteht, ein Zuschlag von mindestens 50%, an einem Sonntag von mindestens 150%. Für Arbeiten an einem Feiertag iSd Artikel VIe gebührt ebenfalls ein Zuschlag von 150% für jede Arbeitsstunde. Auf Wunsch des/der Arbeitnehmers/in ist anstelle der Bezahlung ein Zeitausgleich zu gewähren. Dieser Zeitausgleich ist auf einem Zeitkonto festzuhalten. Der Verbrauch des Zeitausgleichs ist zwischen dem/der Arbeitgeber/in und dem/der Arbeitnehmer/in zu vereinbaren. Kommt es zu keiner Vereinbarung, so kann der/die Arbeitnehmer/in unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen den Verbrauch von Zeitguthaben, bis zu drei Arbeitstagen, einseitig festlegen.

8. Aus steuerrechtlichen Gründen wurde festgelegt, dass **Lenkzeit gleichzeitig auch Arbeitszeit** darstellt: Wird ein/eine Arbeitnehmer/in im Auftrag des/der Arbeitgebers/in zum Lenken eines Kraftfahrzeuges verpflichtet, so gilt die Lenkzeit als Arbeitszeit und ist somit bei den Höchstgrenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn dem/der Arbeitnehmer/in die Tätigkeit so angeordnet wird, dass sie die Benützung eines Kraftfahrzeuges zur Voraussetzung hat. Wird ein/eine Arbeitnehmer/in während einer Wegzeit außerhalb der Normalarbeitszeit als Lenker eines Fahrzeuges beschäftigt, erhält er/sie Überstundenentlohnung nach Maßgabe der vorangeführten Bestimmung.

## 9. Änderungen bei der Gleitzeit:

**Überstundenregelung:** Ordnet der/die Arbeitgeber/in Arbeitsstunden nach Ende der Normalarbeitszeit gemäß § 3 Abs. 1 AZG an, so gelten die Arbeitsstunden ab dem Zeitpunkt der Anordnung, welche die Normalarbeitszeit gemäß § 3 Abs. 1 AZG übersteigen, als Überstunden gemäß § 5 (Ang.-KollV). Folgende Konstellationen ergeben sich bezüglich der Zuschlagshöhe: Erfolgt eine Anordnung noch innerhalb der Normalarbeitszeit, so erhält der/die Arbeitnehmer/in für die 9. und 10. Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe von 50%. Für die 11. und 12. Überstunde greift die bereits schon vor dem 1. November 2018 bestehende Regelung des § 5 Abs. 3b des Kollektivvertrages, wonach für die dritte und die folgenden Überstunden an einem Tag nach 19 Uhr ein Zuschlag in Höhe von 100% gebührt. In § 5 Abs. 3a wurde lediglich die Wortpassage „nach 19 Uhr“ gestrichen. Ansonsten ist die Regelung betreffend die Höhe des Überstundenzuschlages unverändert aufrecht. Erfolgt die Anordnung hingegen erst gegen Ende der 10. Arbeitsstunde, so kommt die Regelung des § 5 Abs. 3a des Kollektivvertrages nicht zur Anwendung. Diesfalls gebührt für die nachfolgenden beiden Überstunden (= 11. und 12. Arbeitsstunde) nur ein Zuschlag in Höhe von 50%, da es sich um die 1. und 2. Überstunde an diesem Arbeitstag handelt. Für die 51. – 60. Arbeitsstunde gebührt bei gleitender Arbeitszeit niemals ein Zuschlag in Höhe von 100%.

**Gleitzeit-Regelung:** Die Gleitzeitvereinbarung muss vorsehen, dass ein Zeitguthaben sechsmal pro Jahr ganztägig verbraucht werden kann. Diese Regelung gilt nicht für Arbeitnehmer/innen mit einer All-Inclusive-Vereinbarung. Jene Überstunden, die von einem Überstundenpauschale abgedeckt sind, können nicht zur Konsumation von ganzen Gleittagen herangezogen werden. Vor dem 1. September 2018 bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben unverändert aufrecht. Die Betriebsvereinbarung kann in sachlich gerechtfertigten Fällen (z.B. Bindung an Öffnungszeiten, Einzelbesetzungen, etc.) Ausnahmen davon absehen.

# ARBEIT & SOZIALES

10. **Schlichtungsklausel bei Insolvenzen:** Der Anspruch auf Zusammenrechnung kann in den Fällen eines Sanierungsverfahrens mit bzw. ohne Eigenverwaltung oder eines Konkursverfahrens entfallen, wenn dies den Kollektivvertragsparteien insbesondere aus betriebswirtschaftlichen oder sonstigen standort- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen sowie zur möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung der Beschäftigung geboten erscheint. Zu diesem Zweck ist auf Antrag des Veräußerers bzw. Erwerbers oder des Betriebsrates bzw. bei Fehlen eines Betriebsrates von drei Arbeitnehmern/innen des Betriebes ein paritätischer, aus je drei Vertretern der vertragsschließenden Organisationen zusammengesetzter Ausschuss zu befassen.

11. **Anrechnungsmöglichkeit von Vorrückungen bei Neueinstellung von Mitarbeitern** (nach 6 Monaten) ab einer Beschäftigungsdauer von mehr als 30 Jahren bzw. 25 Jahren bei Abschluss eines Universitätsstudiums: Liegt bei der Einstellung eines/einer Arbeitnehmer/in von mehr als 30 Jahren bzw. 25 Jahren bei Abschluss eines Universitätsstudiums vor, kann eine Anrechnung der Erhöhung des Ist-Lohnes auf bis zu 3 Vorrückungen vereinbart werden.

12. **Der Anspruch auf Freizeit bei Kündigung durch den/die Arbeitnehmer/in** entfällt für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Oktober 2018 begründet wurden.

13. **Als wesentlichstes Ergebnis auf der Habenseite steht für die Betriebe des FMTI die unbefristete Verlängerung des Zeitkontenmodells sowie der erweiterten Durchrechnungsmöglichkeit im Schichtbetrieb (Abschnitt VI. Punkt 21 des Arbeiter-KV).**

Die Ergebnisse der anderen Metall-Fachverbände sind ident mit jenem des FMTI.

## Neue Form der Mitgliederinformation: Webinare der AG-Abteilung

Die AG-Abteilung informierte heuer erstmals in der Form von Webinaren im Rahmen der Industriekademie über wichtige Themen: Wer ein Webinar verpasst hat, hat die Möglichkeit, unter unten angeführten Links die Webinare auch nachträglich noch anzusehen.

- ▶ **Neuerungen im Arbeitsrecht: „Update Arbeitsrecht 2018“:** Mag. Thomas Stegmüller informierte über die arbeitsrechtlichen Neuerungen ab 2018 und aktuelle Entscheidungen des OGH <https://youtu.be/staXj9oTx94>.
- ▶ **Die AZG-Novelle 2018 aus Sicht der Industrie:** Mag. Thomas Stegmüller und Mag. Elisabeth Schmied berichteten ausführlich über die Änderungen im Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz sowie deren Auswirkungen auf die Industriekollektivverträge <https://www.youtube.com/watch?v=t1M4lVaATxQ>.
- ▶ **Die Änderungen im Kollektivvertrag Eisen-/Metallindustrie:** Mag. Thomas Stegmüller referierte über die rahmenrechtlichen Neuerungen im Kollektivvertrag der Eisen-/ Metallindustrie <https://youtu.be/kZLLicMUUPg>.

## Datenschutz im Arbeitsrecht – Beratung und Muster-Betriebsvereinbarung

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU sieht unter anderem einen umfassenden Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch in den §§ 96 Abs. 1 Ziff. 3 sowie 96a Abs. 1 ArbVG angesprochen. Gewerkschaften und Betriebsräte legen daher verstärkt Augenmerk auf den Abschluss von Betriebsvereinbarungen zum Schutz persönlicher Daten. Dabei wird den Unternehmen vielfach eine sehr umfangreiche, unübersichtliche und einen unnötigen Mehraufwand verursachende Muster-Betriebsvereinbarung vorgelegt. Deshalb hat die Bundessparte Industrie gemeinsam mit dem FMTI und FEEI sowie mit Experten der Rechtsanwaltskanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz (CMS) eine **Muster-Betriebsvereinbarung** mit den erforderlichen Anhängen erarbeitet, die die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Mitarbeiter-Daten umfasst.

## Erleichterungen bei der Drittanstellung von Geschäftsführern

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 7. September 2017, Ro 2014/08/0046 entschieden, dass im Zuge der Überlassung eines Geschäftsführungsorgans an ein weiteres Unternehmen zwei sozialversicherungs-pflichtige Dienstverhältnisse anzunehmen sind. Auf Drängen der Bundessparte Industrie wurde nun im



Sozialausschuss am 29. November 2018 ein Abänderungsantrag zum ASVG mit nachfolgendem Inhalt eingebracht: Dem § 35 Abs. 2 ASVG wird folgender Satz angefügt: „Bei der Überlassung von Arbeitskräften innerhalb eines Zusammenschlusses rechtlich selbständiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung insbesondere zur Übernahme einer Organfunktion gilt der/die Beschäftigte/r nicht als Dienstgeber/in; dies gilt sinngemäß auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts.“ Mit der vorgeschlagenen Regelung soll entsprechend dem § 5 AÜG klargestellt werden, dass bei der Überlassung zur Übernahme einer Organfunktion innerhalb von Unternehmensverbänden nur der Überlasser der sozialversicherungsrechtliche Dienstgeber ist. Die Gesetzwerdung ist noch abzuwarten.

## Novellierung der Arbeitsstättenverordnung

Die Arbeitsstättenverordnung (ASTVO) basiert auf einer EU-Richtlinie aus 1989 und stammt aus dem Jahre 1999. Seit mehreren Jahren fordert die WKÖ eine Novellierung und Entbürokratisierung sowie eine Vereinheitlichung mit bautechnischen Richtlinien. In Umsetzung des Regierungsübereinkommens werden nun seit Herbst unter der Leitung des BMASK Sozialpartnerverhandlungen geführt. Die BSI bringt sich hierbei laufend ein, um die Interessen und Forderungen der Industrie zu vertreten.

## Fachkräftemangel: Reform der Rot-Weiß-Rot-Karte und Mangelberufsliste

Bei einer österreichweiten Umfrage der WKÖ gaben 30,6% der teilnehmenden Industriebetriebe an, den Fachkräftemangel im letzten Jahr stark gespürt zu haben. Der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften wirkt sich zunehmend belastend auf vorhandene Mitarbeiter aus, führt zu höheren Kosten durch teure Überstunden und geht sogar so weit, dass Aufträge abgelehnt oder ausgelagert werden müssen. Im Bereich der Industrie besteht ein verstärkter Bedarf nach Technikern sowie Anlagen- und Maschinenbedienern sowie Montageberufen. Durch die im Dezember 2018 beschlossene Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wurde einerseits das **Punkteschema der Rot-Weiß-Rot-Karte** für sonstige Schlüsselkräfte an jenes für Fachkräfte in Mangelberufen angepasst, andererseits die Grundlage für die **Regionalisierung der Mangelberufsliste** geschaffen. Zusätzlich zur bundesweiten Liste wird es 2019 auch für Bundesländer, in denen ein erhöhter Bedarf festgestellt wird, eine regionalisierte Mangelberufsliste geben. Die Bundesliste für 2019 soll 45 Berufe umfassen. In sieben Bundesländern wird es eine regionale Mangelberufsliste geben, deren Anzahl der Berufe je nach festgestelltem Bedarf variieren wird.

## Novelle der Ausbildungsordnung „Informationstechnologie“

Die neuen Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe „Applikationsentwicklung“ und „Informationstechnologie“ sind mit 1. September 2018 in Kraft getreten. Im Rahmen des Lehrberufes „Informationstechnologie“ ist es nun möglich, die Schwerpunkte „Systemtechnik“ und „Betriebstechnik“ auszubilden, wobei letzterer auf Initiative der Industrie neu eingeführt wurde. Der Fokus der Ausbildung in der Informationstechnologie soll einerseits im Aufbauen und Betreiben von Netzwerken (Systemtechnik) und andererseits im Anwenden der Netzwerke in „produzierenden“ Betrieben mit geringen Inhalten Applikationsentwicklung (Betriebstechnik) liegen.

## Novelle der Ausbildungsordnung „Prozesstechnik“

Die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf „Prozesstechnik“ wurde von der BSI gemeinsam mit den Ausbildungsleitern der österreichischen Industrie überarbeitet. Zentral war dabei die Aufnahme neuer Inhalte, die aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung in den Ausbildungsbetrieben verstärkt erforderlich sind. Der Entwurf der Ausbildungsordnung wurde im Berufsausbildungsbeirat beschlossen. Die Ausbildungsordnung soll Anfang 2019 in Kraft treten.

## Novelle der kaufmännisch-administrativen Lehrberufe

Das Regierungsprogramm sieht im Zusammenhang mit der Sicherstellung zukunftsorientierter Berufsbilder vor, dass ein systematisches und professionelles Monitoring der Lehrberufe (Überprüfung der Lehrinhalte und Lernziele in Ausbildungs-, Lehrberufsverordnungen und Berufsschullehrplänen) im

# ARBEIT & SOZIALES

Sinne der Berufsbildungsforschung in Abstimmung mit den realen Tätigkeiten in Unternehmen bis 2020 zu etablieren ist. Das BMDW hat deshalb das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (IBW) beauftragt, die kaufmännisch-administrativen Lehrberufe zu überarbeiten. Die Arbeiten an der Ausbildungsordnung für den Lehrberuf „Industriekaufmann“ wurden mit Ausbildungsleitern von Industriebetrieben und der BSI bereits begonnen. Der Abschluss der Überarbeitung für alle kaufmännisch-administrativen Lehrberufe ist bis Juni 2019 vom BMDW vorgesehen.

## BSI-Prozess „Industrie 4.0 und Lehrlingsausbildung“

Im Rahmen des BSI-Prozesses zu „Industrie 4.0 und Lehrlingsausbildung“ haben Ausbildungsleiter der österreichischen Industrie den Wunsch nach dem **Aufbau einer digitalen Plattform**, auf der zentral Informationen für Ausbildungsbetriebe bzw. Ausbildungsleiter zur Verfügung gestellt werden sollen, geäußert. Die BSI hat das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (IBW) als Projektträger ersucht, den Projekt-Call des BMDW zum Thema „Digitalisierung Lehre – neue Lernmethoden“ (November 2017) zu nutzen, um damit die Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Ideen zu erreichen. Das IBW-Projekt wurde als umsetzungs- bzw. förderwürdig erkannt. Neben der Erstellung der Plattform ist auch die laufende Aktualisierung für fünf Jahre gesichert. Die Ausbildungsleiter und die Bundessparte Industrie werden in die Umsetzung und in künftig notwendige Anpassungen vom IBW eingebunden werden. Die Online-Plattform soll neben grundlegenden Angaben zur Lehre **Informationen über Best Practice-Beispiele** und deren Aufarbeitung beinhalten, damit Anknüpfungspunkte und Anregungen für andere Ausbildungsbetriebe für unterschiedliche Lehrberufe (z.B. Verpackungstechnik, Chemieverfahrenstechnik, Metalltechnik, Elektrotechnik, etc.) ersichtlich werden, außerdem sollen **downloadbare Lernunterlagen** zur Verfügung gestellt und der Austausch zwischen den Ausbildungsbetrieben ermöglicht bzw. unterstützt werden.

## Mitwirkung an der Rechtsprechung

Die Bundessparte Industrie versucht durch Nominierungen als fachkundige Laienrichter auch bei der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes interessenspolitische Standpunkte einfließen zu lassen. Ebenso wird versucht, durch die Funktionen als Beisitzer der Schlichtungsstellen aus dem Kreise der Arbeitgeber beim Arbeits- und Sozialgericht Wien auch hier interessenspolitische Standpunkte zu wahren.

## Regelmäßiger Austausch mit Fachverbänden und Landessparten

Die Bundessparte Industrie führt 14tägige Fröhsitzungen mit den Industriefachverbänden sowie den Landessparten durch, in denen aktuelle kollektivvertragliche Themen sowie rechtliche Änderungen im gesamten Arbeits- und Sozialrechts besprochen und diskutiert werden. Weiters stellen diese Sitzungen den Informationsfluss zwischen der Bundessparte und ihren Verbänden sicher und gewährleisten die Kommunikation. Die Bundessparte Industrie hat 2018 zusätzlich zu den Fröhsitzungen die Durchführung von KV-Workshops eingeführt. Diese Workshops wurden ausgezeichnet angenommen und sollen einen intensiven Wissensaustausch mit Fachverbänden und Landessparten über das gesamte Spektrum des Arbeits- und Sozialrechtes vermitteln. Die Workshops haben 2018 quartalsmäßig – bei hoher Zufriedenheit der Teilnehmer – stattgefunden und sind auch für das Jahr 2019 geplant.

## KV-Abschlüsse des Jahres 2018

Ein Überblick über die Kollektivvertragsabschlüsse (KV-Abschlüsse) des Jahres 2018 findet sich im Anhang des Tätigkeitsberichts (ab Seite 26).

**DI Oliver Dworak**  
oliver.dworak@wko.at

**Mag. Richard Guhsl**  
richard.guhsl@wko.at

**Mag. Gerfried Habenicht**  
gerfried.habenicht@wko.at



## ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG, HAFTUNGSRECHT, VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG: DAS UMWELTPAKET 2018

**EuGH-Urteile und Anpassungen an das EU-Recht machten 2018 ein umfassendes Umweltpaket erforderlich: Die dritte Säule der Aarhus-Konvention implementierte der Gesetzgeber mit Augenmaß in wichtigen Materiegesetzen. Die Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes brachte zahlreiche Erleichterungen für die Wirtschaft, das überarbeitete Bundes-Umwelthaftungsgesetz lässt noch einige Fragen offen.**

Ein EuGH-Urteil machte 2018 eine rasche und vollständige Umsetzung der **Aarhus-Konvention** im Wasser-, Abfall- und Luftrecht erforderlich. Auch ein einheitliches Aarhus-Gesetz stand im Raum – mit der jetzigen Lösung wird aber nun gezielter auf die Eigenheiten und Verfahren der Materiegesetze eingegangen. Durch zahlreiche Gesprächsrunden und ein Rechtsgutachten konnten die Verantwortlichen davon überzeugt werden, dass eine **volle Parteistellung** von NGOs keinen zusätzlichen Nutzen für die Verfahren (und den Umweltschutz an sich) bringen würde. Im Wasserrechtsgesetz bzw. Abfallwirtschaftsgesetz gibt es ein generelles **nachträgliches Überprüfungsrecht** der Bescheide; in Fällen von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen haben NGOs künftig im Verfahren ein **Stellungnahme-Recht**. Laut Immissionsschutz-Gesetz Luft haben unmittelbar Betroffene und Umweltorganisationen künftig das Recht, Beschwerde zu erheben, sofern sie der Meinung sind, dass die Behörde die Festlegung von adäquaten Luft-Maßnahmen unterlassen hat; sie erhalten aber **kein Recht auf Erlassung ganz bestimmter Maßnahmen**, so wie es ursprünglich vom BMNT geplant war.

Für die **Novelle des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG)** war ebenfalls ein EuGH-Fall der Auslöser. Trotz massiver Warnungen seitens der Industrie könnten künftig Betriebe auch dann für Folgeschäden haften, wenn alle behördlichen Auflagen und Bewilligungen eingehalten werden. Das ist standortpolitisch bedenklich und schwächt das Vertrauen in das Vorsorgeprinzip. Details zu einzelnen Haftungsaspekten sind in naher Zukunft mit dem BMNT und Rechtsexperten noch zu klären.

Die im vergangenen Dezember in Kraft getretene Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes beweist hingegen, dass die Umsetzung von EU-Recht ganz **ohne Gold Plating** sogar zur **Verfahrensbeschleunigung** beitragen kann. Die an sich schwerfälligen UVP-Verfahren werden durch eine bessere Strukturierung gestrafft und vereinfacht. Missbräuchlichen Verfahrensverzögerungen und Projektverhinderungen wird ein Riegel vorgeschoben, Vorbringen werden zeitlich kanalisiert. Die Basis für diese Verbesserungen waren 26 konkrete Änderungsvorschläge der Wirtschaftskammer. Eine wesentliche Neuerung ist die **Einführung eines „Standortanwalts“**, der an der Seite des Projektwerbers als Gegengewicht zu Umweltschutz, NGOs und Bürgerinitiativen als eigenständige Partei im Verfahren die öffentlichen Interessen (u.a. Wirtschaftsentwicklung einer Region, Arbeitsmarkt, positive steuerliche Effekte, ...) vertritt. Diese Funktion wird künftig von der Wirtschaftskammer-Organisation im übertragenen Wirkungsbereich ausgeübt werden. Dazu wurde noch im Dezember die entsprechende Rechtsgrundlage im Wirtschaftskammer-Gesetz geschaffen.

# ENERGIE & UMWELT

## Stärkere Vernetzung zwischen Fachverbänden, Landessparten und BSI

Vielen Themen und Herausforderungen muss sich die Industrie auf allen Ebenen gemeinsam und geschlossen stellen. Daher organisierte die BSI am 18. Oktober 2018 ein ganztägiges Koordinationstreffen für alle umwelt- und energiepolitischen Referenten aus den Bundesländern und Fachorganisationen. Ziel war eine bessere Vernetzung, die Setzung von Prioritäten und Optimierung von Informationsflüssen und Meinungsbildungsprozessen. Die Treffen werden künftig – je nach Themenlage – regelmäßig stattfinden.

## Wasserrecht: EMREG-Roadshow

Im vergangenen April führte die BSI in Kooperation mit den Landes-Organisationen und dem BMNT Schulungsveranstaltungen in Dornbirn, Innsbruck, Linz, Mödling und Graz durch. Ziel war es, möglichst viele IPPC-Betriebe direkt über die Meldung in das Emissionsregister Oberflächengewässer zu informieren und praxisorientiert die Eingabemasken des EDM (Elektronisches Datenmanagement) näherzubringen. Die Veranstaltungen wurden von insgesamt 240 Personen besucht. Mithilfe von UBA-Experten konnten vor Ort die Meldungen auch elektronisch eingegeben werden.

## Plattform Wasserrecht

Immer wieder führte die BSI in den vergangenen Jahren Gespräche mit Behördenvertretern, um Verbesserungsmöglichkeiten und mögliche gemeinsame wasserrechtliche Ziele auszuloten. Mit der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ gründete die BSI im März 2018 die „Plattform Wasserrecht“, die mit Vertretern von Ämtern der Landesregierungen, des BMNT, der Sachverständigenapparate, der Bezirksverwaltungsbehörden und nicht zuletzt der Industrieunternehmen besetzt ist. Diskutiert werden die „Hot Spots“ des Wasserrechts, wie etwa One-Stop-Shops, Verfahrensabläufe oder künftige Formen der Bewilligung. Der modus operandi der Plattform zielt darauf ab, dass Teilnehmende primär über **persönliche Praxiserfahrungen** im Wasserrecht diskutieren können. Die bisherige Resonanz der Beteiligten war durchwegs positiv. Auch für die BSI als Interessenvertretung ist es sehr wichtig und hilfreich, die **Motive und Hintergründe für behördliches Handeln** besser zu verstehen und dadurch die Auflösung festgefahrener Positionen zu unterstützen. Die Plattform wird auch künftig rund zweimal im Jahr tagen.

## Review der Wasserrahmen-Richtlinie

Die Wasserrahmen-RL ist bereits 18 Jahre alt. Da sie eine der umfassendsten Richtlinien der EU Umweltgesetzgebung ist, wird der laufende Überarbeitungs-Prozess mit viel Diplomatie und Umsicht betrieben. Im vergangenen Sommer haben BSI und Up gemeinsam ein **WKÖ-Positionspapier** zum Review erarbeitet, das nun in der schrittweisen Abstimmung und Kommunikation mit EU Industrie-Dachverbänden oder dem BMNT verwendet wird. Der Prozess wird voraussichtlich noch bis Ende 2019 andauern.

## Erfahrungsaustausch Ausgangszustandsbericht

Am 6. November 2018 wurde von der BSI gemeinsam mit der Umweltpolitischen Abteilung, dem BMNT und dem BMDW ein **„Erfahrungsaustausch Ausgangszustandsbericht“** veranstaltet. Der Workshop zur praktischen Umsetzung des AZB gemäß Art. 22 Industrieemissions-RL richtete sich an betroffene Unternehmen, Behörden, Sachverständige und Planungsbüros. Rund 90 Experten aus ganz Österreich nahmen an der ganztägigen Veranstaltung teil. Anhand von Erfahrungen und Praxisbeispielen zeigten



„Der regelmäßige Dialog mit der Bundessparte Industrie zu umwelt-, klima- und energiepolitischen Themen ist ein wichtiger Gradmesser unserer Arbeit – schließlich geht es bei vielen Zielen und Maßnahmen auch um die erfolgreiche Weiterentwicklung des Standortes Österreich“.

15 Vortragende in Kurzreferaten und Impulsstatements, wie die vielfältigen Herausforderungen eines Ausgangszustandsberichtes am besten gemeistert werden können.

## REFIT – Prozess: EU Luftqualitäts-Richtlinie

Neben der Wasserrahmen-RL steht auch die Luftqualitäts-RL derzeit auf dem Prüfstand, u.a. mithilfe von Stakeholder-Konsultationen und Workshops. Die Einhaltung von Luft-Grenzwerten wird seit Jahren heiß diskutiert: Immerhin überschreiten drei Viertel der EU Mitgliedstaaten die Grenzwerte und kämpfen derzeit gegen Vertragsverletzungsverfahren. Auf Basis von regelmäßigen direkten Gesprächen mit der EU Kommission ist der WKÖ sehr gut bekannt, wo der Schuh drückt und wo Lösungswege liegen können. Die BSI beteiligte sich 2018 daher auch an einer Studie zur Untermauerung der Forderungen nach Flexibilisierungen in der Richtlinie. Sie behandelt den Zusammenhang zwischen geographischen bzw. klimatischen Faktoren und Grenzwertüberschreitungen und wird von Joanneum Research durchgeführt.

## Emissionsgesetz Luft und nationales NEC-Maßnahmenprogramm

Das Emissionsgesetz Luft (EG-L) zur Umsetzung der EU NEC-RL war Bestandteil des „Umweltpaktes“ der Bundesregierung und wurde im vergangenen Sommer begutachtet. Die von der Mehrheit der Industriefachverbände abgelehnten verbindlichen Sektor-Reduktionsziele bis 2030 konnten erfolgreich abgewehrt werden, anstelle dieser fix vorgegebenen Pfade steht nun ein, so hoffen wir, partnerschaftlicher Prozess mit dem Umweltressort zur Erreichung der Ziele 2030. Im April 2019 ist der erste nationale Maßnahmenbericht an die EU Kommission zu übermitteln. Daher fanden ab Juni 2018 Gespräche mit BMNT und UBA über die laufenden Feinstaub- und NOx-Reduktionen in der Industrie statt. Einzelne Fachorganisationen unterstützten den Prozess mit Studien, u.a. zur Aktualisierung von Emissionsfaktoren.

## Aerosolpackungslagerungsverordnung

Aufgrund nationaler und europäischer Anpassungserfordernisse wurde die „Druckgaspackungslagerungsverordnung“ unter dem neuen Namen „Aerosolpackungslagerungsverordnung“ neu gefasst und trat am 1. Jänner 2019 in Kraft. Die Verordnung bringt zahlreiche Erleichterungen für die Wirtschaft und beinhaltet insbesondere Vereinfachungen bei der Darbietung in Verkaufsstätten und bei der Zusammenlagerung mit anderen Stoffen; das Erfordernis gewerblicher Genehmigungen für die Lagerung wurde eingeschränkt. Viele von der WKÖ im Vorfeld gestellte Forderungen wurden übernommen. Die neue Verordnung wurde auch deutlich verschlankt, leichter lesbar und übersichtlicher – es gibt nunmehr nur 12 statt bislang 35 Bestimmungen.

## Feuerungsanlagen-Verordnung 2018

Die Feuerungsanlagen-Verordnung 2018 dient der Umsetzung der europäischen MCP-Richtlinie (Medium Combustion Plant Directive). Ein erster technischer Entwurf des BMDW (damals noch BMWFW) zur FAV 2018 wurde bereits im Herbst 2016 mit den Fachverbänden intern vorbegutachtet. Hier gelang es seitens der BSI/WKÖ einzelne Änderungswünsche der betroffenen Branchen durchzusetzen bzw. teils äußerst kritisch zu sehende Änderungswünsche des BMNT (damals noch BMLFUW) abzuwehren. Nach einigen Änderungen der technischen Anhänge der Verordnung wurden die Gespräche im Frühjahr 2018 fortgeführt. Die offizielle Begutachtung hat im Mai 2018 begonnen, der Erlass der Verordnung steht noch aus.

## EU-Kreislaufwirtschaftspaket

Als Teil des im Jahr 2015 veröffentlichten Maßnahmenpakets der Europäischen Kommission „Closing the loop: an EU action plan for the Circular Economy“ arbeiten die Europäischen Institutionen bereits seit Ende 2015 an einer Novellierung des sogenannten „Abfallpakets“. Anfang letzten Jahres hat die Kommission ein weiteres Paket veröffentlicht, welches ebenfalls der Umsetzung ihres Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft dienen soll. Dieses beinhaltet u.a. die Kunststoffstrategie, auf deren Grundlage voraussichtlich noch im 1. Halbjahr 2019 die Einwegkunststoffartikel-Richtlinie beschlossen werden soll. Die österreichische Bundesregierung setzte sich vergangenes Jahr im Einklang mit dem Regierungsprogramm für eine ambitionierte Plastikstrategie mit dem Ziel einer deutlichen Reduktion von Kunststoffverpackungen ein. Zur Besprechung der Umsetzung der damit verbundenen Maßnahmen hat die Regierung Vertreter der

# ENERGIE & UMWELT

Wirtschaft im Jänner 2019 zu einem Runden Tisch eingeladen. Ein konkreter Aktionsplan soll im Zuge von Expertengesprächen unter Mitwirkung der WKÖ erarbeitet werden.

## Rechtsbereinigung AWG 2002

Das BMNT plant für das Frühjahr 2019 eine Novelle unter dem Titel „Rechtsbereinigung AWG 2002“. Zielsetzung dieser Novelle soll es sein, rechtstechnisch überladene Bestimmungen bzw. schwer verständliche Inhalte oder mit unverhältnismäßig hohem bürokratischen Aufwand verbundene Abläufe zu identifizieren und Vorschläge für Vereinfachungen umzusetzen. Das Ministerium hat eine Projektgruppe aus Vertretern von Ländern, Richtern, Rechtsanwältinnen, Verbänden, Landwirtschaftsammer und Wirtschaftskammer eingerichtet. Die BSI hat im August 2018, nach Konsultation mit den Fachverbänden und den Landessparten, eine umfassende Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben, in der zahlreiche konkrete Verbesserungsvorschläge formuliert wurden.

## ALSAG-Novelle 2019

Ende letzten Jahres ging eine Novelle zum Altlastensanierungsgesetz in Begutachtung. Die Sparte Industrie und auch andere Sparten sehen die Vorgaben des mit dem Novellenentwurf vorgeschlagenen neuen Verfahrensregimes sehr kritisch, weshalb seitens der WKÖ eine über 40 Punkte enthaltende Stellungnahme eingereicht wurde. Es wird hier entscheidender Verbesserungen und Klarstellungen bedürfen, damit die Wirtschaft dem ALSAG-Entwurf zustimmen wird können.

## Standort-Entwicklungsgesetz

Das Standort-Entwicklungsgesetz (StentG) wurde im Dezember 2018 vom Parlament beschlossen und trat am 1. Jänner 2019 in Kraft. Das Gesetz soll die verfahrenstechnische Abwicklung von im besonderen öffentlichen Interesse gelegenen Großprojekten, insbesondere dem Infrastrukturausbau, deutlich erleichtern und beschleunigen. Die WKÖ-Stellungnahme wurde weitgehend berücksichtigt, wodurch die beschlossene Fassung gegenüber dem Begutachtungsentwurf wesentlich verbessert wurde. Abgesehen von den nun gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen wird es jedoch dringend erforderlich sein, für ausreichende personelle Ressourcen (qualifizierte Juristen und Sachverständige) bei den für den Vollzug zuständigen Behörden und Gerichten zu sorgen, um tatsächlich die mit dem neuen Gesetz angestrebte Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.

## Klima- und Energiestrategie der Österreichischen Bundesregierung

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens und zur Einhaltung europäischer Klima- und Energieziele bekannt. Besondere Bedeutung kommt dabei der Klima- und Energiestrategie (KES) zu, deren wichtigste Aufgabe die Umsetzung der EU-Effort-Sharing-Verordnung mit dem Ziel einer Reduktion der österreichischen Treibhausgasemissionen im Non-ETS-Sektor von 36% bis 2030 (Basis 1990) ist. Zusätzlich soll die KES die Anforderungen der EU-Governance-Verordnung erfüllen und einen ersten Ausblick auf das Ziel der Dekarbonisierung bis 2050 geben. Erste Eckpunkte der KES waren bereits im Regierungsprogramm (Dezember 2017) enthalten, Konkretisierungen erfolgten im Beschluss des Sonderministerrates am 5. Jänner 2018. Am 3. April präsentierten Elisabeth Köstinger, Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, und Ing. Norbert Hofer, Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, unter dem Titel „#mission 2030“ den Entwurf der Klima- und Energiestrategie; am 28. Mai wurde die KES schließlich im Ministerrat beschlossen. Das Papier übernimmt Grundsätze des Regierungsprogramms, wie insbesondere die Stärkung des Standortes Österreich, den Verzicht auf neue Steuern und Abgaben, die Vermeidung von Gold Plating sowie den Vorrang von Motivation und Anreizen vor Ver- und Geboten. Aus Sicht der Industrie beinhaltet die KES eine Reihe von Zielen und Maßnahmen, die positive Beiträge zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit heimischer Unternehmen leisten können; einzelne Ziele und Aussagen wurden aber kritisch bewertet.

## Projekt „Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit“

Die Energie- und Klimastrategie der Bundesregierung nennt als Zukunftsperspektive die Weichenstellung für die langfristige Dekarbonisierung aller Sektoren zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimavertrages. Für die Industrie von besonderer Relevanz sind dabei Fragen der weitgehenden CO<sub>2</sub>-Reduktion bei

Energieaufbringung und Produktionsprozessen im ETS- und Non-ETS-Bereich, aber auch industrielle Technologien, Anlagen, Bauteile und Produkte, die Treibhausgasreduktionen in den Sektoren Verkehr, Gebäude/Raumwärme und Abfallwirtschaft ermöglichen. Vor diesem Hintergrund befasst sich die österreichische Industrie in einem branchenübergreifenden Projekt mit möglichen Szenarien und Meilensteinen einer leistbaren und kosteneffizienten Dekarbonisierung 2050, deren standortpolitischen Voraussetzungen und ihren Implikationen. Umsetzungsrisiken und Vermeidungskosten für Branchen sind dabei ebenso im Fokus wie Marktchancen und Entwicklungsmöglichkeiten. Die Erfassung und Beschreibung dieser Treiber bildet in der Folge die Argumentationsbasis für den Dialog mit der Politik zur Neuausrichtung des energie- und klimapolitischen Rechtsrahmens. Das Projekt wird von der Bundessparte Industrie, den Industrie-Fachverbänden und –Landessparten sowie der Industriellenvereinigung (IV) finanziert; Auftragnehmer sind die Österreichische Energieagentur (AEA) und das Austrian Institute of Technology (AIT).

## Studie climApro

climApro (Klimaschutz bei der Produktbereitstellung – Produktion in Österreich für Wertschöpfung und globalen Klimaschutz) ist eine Fortsetzung und Verfeinerung der Ergebnisse der Studie climAconsum (2017) und wird vom Institut für industrielle Ökologie (IIO) erstellt. Beteiligt sind fünf Fachorganisationen, Austropapier, die Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ und die BSI. Die Studie behandelt u.a. die Frage, welche Potenziale ein verstärkter Aufbau von Wertschöpfungsketten in Österreich im Hinblick auf klimaschonendere Produktion bringt. Aufgrund des durchschnittlich sehr hohen technologischen Standards von Österreich können durch österreichische Produkte einerseits bei der Herstellung THG-Emissionen reduziert und andererseits Wertschöpfung und Arbeitsplätze im Inland aufgebaut werden. Auch die Gefahren von möglichen negativen Auswirkungen durch eine Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland („carbon leakage“) können voraussichtlich nun besser mit Zahlen hinterlegt werden. Im März 2018 fand das Kick-Off Gespräch statt, bis Jahresende wurden in mehreren Durchgängen die Branchenauswertungen in den Fachorganisationen diskutiert. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse ist Anfang des zweiten Quartals 2019 zu rechnen.

## BSI-Studie „Standortfaktor Stromnebenkosten“

Faire und vergleichbare Rahmenbedingungen mit wichtigen Handelspartnern sind Voraussetzung dafür, dass Österreich im internationalen Standortwettbewerb punkten kann. Im Auftrag der Bundessparte Industrie und der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ verglich das Energieinstitut der Wirtschaft (EIW) den energie- und klimarechtlichen Gesetzesrahmen in Österreich und Deutschland und quantifizierte erstmals die Unterschiede. Der Check zeigt, dass Österreich beim Thema Stromzusatzkosten im Vergleich mit Deutschland nachhinkt. Die im ersten Halbjahr 2018 durchgeführte EIW-Studie untersucht und bewertet bei drei Schlüsselfaktoren die Unterschiede zwischen Deutschland und Österreich: bei der Kompensation indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten im Rahmen des EU-Emissionshandels (EU ETS), bei den Netzgebühren und bei den Ökostromkosten. Die Studie wurde mehrfach mit Experten aus der Industrie politischen Entscheidungsträgern präsentiert (BMNT, BMF, E-Control) und dient zur Untermauerung der BSI-Forderungen zur Umsetzung der Kompensation indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten und zur verstärkten Einbindung der Industrie in die Bewirtschaftung der Stromnetze.

## Trennung der deutsch-österreichischen Strompreiszone

Bereits vier Wochen nach Trennung der bisherigen gemeinsamen Strompreiszone per 1. Oktober 2018 erhob die BSI in einer vom Energieinstitut der Wirtschaft (EIW) durchgeführten Blitzumfrage die Auswirkungen; diese übertrafen mit einer Kostendifferenz von rd. EUR 8 / MWh die Befürchtungen deutlich. Am 19. Dezember 2018 präsentierten Univ.Doz.Dr. Stephan Schwarzer, Leiter der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ, und BSI-Geschäftsführer Mag. Andreas Mörk die Ergebnisse der Umfrage und die daraus abgeleiteten politischen Forderungen im Rahmen eines Pressegesprächs.

## Neue EU-Industriestrategie – High Level Industrial Roundtable

Der EU Industry Day bildete Ende Februar den Rahmen für die erste Sitzung des High Level Industrial Roundtable. Ziel der Beratungen war es, die Schwerpunkte der neuen EU-Industriestrategie – Bildung, Innovation, Digitalisierung, Energieunion, Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft, Bioökonomie – zu vertiefen. Die BSI war bereits zweimal am European Industry Day vertreten und ist laufend in die Arbeiten des High Level Industrial Roundtable eingebunden.

# ENERGIE & UMWELT

## Bioökonomie

Die nach den Dialogforen im Herbst 2016 und der Präsentation des Entwurfs im Juli 2017 fertiggestellte Bioökonomie-FTI-Strategie wurde auf der Homepage des BMVIT veröffentlicht. Fast alle wichtigen Punkte der BSI-Stellungnahme vom Juli 2017 wurden umfassend oder zumindest teilweise berücksichtigt. Insbesondere wurde eine Definition fossiler Rohstoffe zur besseren Abgrenzung aufgenommen, wurde auf unbestimmte Formulierungen (wie Low-Carbon-Lifestyle u.ä.) verzichtet, wurden für die Industrie stark einschränkende Formulierungen (wie kleinstrukturierte Primärproduktion, Vor-Ort-Nutzung von Rohstoffen usw.) gestrichen, wurde das Ziel der Einrichtung einer Rohstoffbörse gestrichen, wurden maßgebliche Zielkonflikte aktiv angesprochen, wurde das Postulat einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft relativiert, wurde das Thema der Rohstoffimporte zumindest für Holz thematisiert, wurde in vielen Fällen statt einer einseitigen eine technologieneutrale Formulierung gewählt, wurden nicht nur die Etablierung neuer, sondern auch die Weiterentwicklung bestehender Wertschöpfungsketten genannt und wurde die unreflektierte Forderung nach Langlebigkeit von Produkten relativiert. Die im Leuchtturm 12 der Klima- und Energiestrategie genannten und im Ministerratsbeschluss vom 28. Mai 2018 konkretisierten Schritte werden nun vom BMNT mit dem Generalziel der Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans (bis Ende 2018) und einer Österreichischen Bioökonomiestrategie (bis 2019) umgesetzt.

## Weitere bearbeitete Themen (Auszug):

- ▶ Qualitätszielverordnung Ökologie: Novellierung
- ▶ Abwasseremissionsverordnung Erdölverarbeitung: Novellierung
- ▶ Methodenverordnung Wasser
- ▶ Konsultation zur Bewertung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser
- ▶ Mikroplastik und Spurenstoffe in der aquatischen Umwelt
- ▶ Rechtssetzungsprozess EU Water-Reuse Verordnung
- ▶ ÖWAV-Regelblatt 37 „Umgang mit Löschwasser“
  
- ▶ REACH: Nanomaterialien, Leitlinien zur Nickelbeschränkung, SVHC-Identifizierung von Blei, ...
- ▶ Chemikalienleasing
- ▶ F-Gase-Verordnung: Aktivitäten zum EU Quotensystem
- ▶ Nationale Umsetzung EU Quecksilberverordnung
- ▶ Erstellung von Gold Plating-Listen
- ▶ ISO 14033 Umgang mit Zahlenmaterial im Umweltbereich
- ▶ Düngemittelverordnung: Novellierung
- ▶ Gebührentarife des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
- ▶ Konsultation zur Roadmap Industrieemissions-Richtlinie
- ▶ Konsultation zum Environmental Footprint-PEF/OEF der EU Kommission
  
- ▶ Food Drink Milk BREF
- ▶ Ferrous Metal Processing BREF
- ▶ Surface treatment using organic solvents BREF
- ▶ Waste Gas Treatment BREF
  
- ▶ Textiles Industry BREF
- ▶ Waste Incineration BREF
- ▶ Waste Gas Treatment BREF
  
- ▶ Abfallverzeichnis-Verordnung
- ▶ Bundesumwelthaftungsgesetz
- ▶ Umweltförderungsgesetz
- ▶ EG-K 2013 Novelle
  
- ▶ Energie- und Klimaszenarien 2030 / 2050
- ▶ Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz
- ▶ Evaluierung des Energieeffizienzgesetzes
- ▶ Strom- und Gasmarkt / Systemnutzungsentgelte Strom, Gas
- ▶ Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)
- ▶ Novelle Verordnung betr. Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen
- ▶ Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2019
- ▶ Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe
- ▶ Entwurf des Integrierten Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP)
- ▶ Austrian Standards AG 226.05 (Klimawandel / GHG)
  
- ▶ EU-Konsultation zur zukünftigen Klima- und Energiepolitik
- ▶ Strategic long-term vision for a prosperous, modern, competitive and climate-neutral economy by 2050 – A clean planet for all
- ▶ EU-Energiepaket (Energieeffizienz RL, Erneuerbare Energien RL, Governance VO usw.)
- ▶ EU-ETS-Reform
- ▶ EU-Konsultation zur Energiesteuer-Richtlinie
- ▶ EU-Projekt „Energiekosten der Industrie“
- ▶ World Energy Outlook



Mag. Hagen Pleile  
hagen.pleile@wko.at

## REFORM DES BUNDESVERGABEGESETZES (BVERGG 2018)

Am 20. April 2018 hat der Nationalrat das Vergaberechtsreformgesetz, bestehend aus einer vollständigen Neufassung des Bundesvergabegesetzes (BVerGG 2018), ein neues Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen (BVerGG Konz 2018) und eine Novellierung des Bundesvergabegesetzes für den Bereich Verteidigung und Sicherheit (BVerGGVS) beschlossen.

Österreich setzt mit dem Verwaltungsreformgesetz die EU Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU für einen zeitgemäßen modernen Einkauf der öffentlichen Hand mit über zweijähriger Verspätung um. Die Europäische Kommission stellt damit ihr Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein und die drohende Strafzahlung in Höhe von 137.500 Euro pro Tag ab Urteilsverkündung durch den EuGH wird nicht schlagend.

Zu den wesentlichsten Neuerungen zählen die Vereinfachung, Digitalisierung und Flexibilisierung von Vergabeverfahren, bei denen der Gesetzgeber Anlehnung an den Einkauf der Privatwirtschaft genommen hat (z.B. e-Kataloge, e-Auktionen) und unter größtmöglicher Ausnutzung von europarechtlichen Spielräumen **elektronische Vergabeverfahren** forciert. Abgesehen von eng gesteckten Ausnahmen verpflichtet das neue BVerGG 2018 die Auftraggeber seit 18. Oktober 2018 zu elektronischen Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich, d.h. grundsätzlich für Bauaufträge ab einem Auftragsvolumen von 5.548.000 Euro (exkl. USt), für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 221.000 Euro (exkl. USt). Werden Aufträge mittels dynamischer Beschaffungssysteme (DBS), elektronischer Auktionen oder elektronischer Kataloge vergeben, sind diese stets elektronisch abzuwickeln.

Die europarechtlichen Spielräume wurden größtmöglich genutzt, um Ausnahmebestimmungen zu erweitern (z.B. Leistungen der Daseinsvorsorge, Inhouse Vergaben) und den **Zugang zum Verhandlungsverfahren** zu erleichtern, was im Interesse der heimischen Wirtschaft ist. Die nachgefragte Leistung kann im Zuge der Verhandlungen zwischen Auftraggeber und -nehmer noch individueller auf die Bedürfnisse des Auftraggebers angepasst werden.

Die **Verpflichtung zum Bestbieterprinzip** statt dem Billigstbieterprinzip wurde ausgeweitet und gleichzeitig ein neues Qualitätssicherungssystem eingeführt, das den Auftraggebern die Möglichkeit eröffnet, innovative, ökologische oder soziale Qualitätskriterien nicht nur im Bereich der Zuschlagskriterien festzulegen, sondern auch bei der Leistungsbeschreibung, den Eignungskriterien oder den Ausführungsbedingungen. Verpflichtend berücksichtigt werden müssen Qualitätskriterien künftig z.B. bei der Beschaffung von Lebensmitteln. Als Qualitätskriterien kommen z.B. Energieeffizienz, Abfallvermeidung, Bodenschutz, Tierschutz, Beschäftigung von Lehrlingen oder älteren Arbeitnehmern in Frage. Begründet wird die Forcierung des Bestbieterprinzips nicht zuletzt damit, dass durch eine Fokussierung allein auf den niedrigsten Preis als Zuschlagskriterium ein hoher Preisdruck erzeugt wird, der in letzter Konsequenz zulasten des Standorts Österreich geht und zu verstärktem Lohn- und Sozialdumping führt.

## Beseitigung von Gold Plating

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der „Deregulierungsoffensive“ zum Ziel gesetzt, den gesamten Rechtsbestand des Bundes auf Gold Plating zu überprüfen. Mit dem ersten „**Sammelgesetz Gold-Plating**“ sollen unnötige Gold Plating-Bestimmungen in unterschiedlichen Bereichen zurückgenommen werden.

Das BMVRDJ hat unter Federführung des Verfassungsdienstes bereits im Februar einen Prozess gestartet, im Zuge dessen alle Ressorts und Stakeholder Gold Plating-Bestimmungen eingemeldet haben. Die WKÖ konnte aufgrund zahlreicher Rückmeldungen **über 200 Gold Plating Beispiele** übermitteln. Das BMVRDJ hat diese Beispiele den fachlich zuständigen Ressorts zur inhaltlichen Prüfung übermittelt, um einen Gesetzesentwurf zur Rücknahme von Gold Plating zu erstellen.

Am 14. November 2018 wurde von Bundesminister Dr. Josef Moser im Ministerrat ein Sammelgesetz zur Rücknahme von unnötigen Gold Plating Bestimmungen angekündigt. Dieses Gesetz stellt auch einen ersten Schritt im Prozess zur Ausarbeitung einer „Better-Regulation-Strategie“ der Bundesregierung dar. Ziel des Gesetzes ist es, unnötige Belastungen für die betroffenen Normadressaten zu beseitigen. Unmittelbar darauf wurde das „Sammelgesetz Gold-Plating“ in Begutachtung geschickt. Inhaltlich umfasst das Gesetz all jene Gold Plating-Bestimmungen, die aus Sicht der fachlich zuständigen Ressorts unstrittig überflüssig und bürokratieerhöhend sind und daher sofort zurückgenommen werden können. Bei den Bestimmungen handelt es sich **insbesondere um Mitteilungs-, Melde-, Zulassungs- bzw. Prüfpflichten**.

Im weiteren Prozess sollen die Stakeholder und die betroffenen Ressorts zu weiterführenden Arbeitsgruppensitzungen unter der Prozessverantwortung des BMVRDJ eingeladen werden, um weitere legislative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Gold Plating Bestimmungen zu setzen.

Das vorliegende Sammelgesetz kann als **erster wichtiger Schritt** zum Abbau von Gold Plating begrüßt werden, es sollten jedoch so bald wie möglich weitere legislative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Gold Plating in Angriff genommen werden.

## Smarter Tachograph ab nächstem Jahr verpflichtend

Ab 15. Juni 2019 müssen neu zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t mit einem sogenannten „smarten Tachographen“ ausgestattet sein. Dieses EU-Kontrollgerät neuester Generation bewirkt eine Reihe von Änderungen für die Betriebe, die dieses Gerät verwenden müssen.

Die neueste Generation der EU-Kontrollgeräte, die ab Mitte Juni nächsten Jahres auf Europas Straßen anzutreffen sein wird, beinhaltet einige **technische Neuerungen**, die für die Mitarbeiter und Unternehmer beachtenswert sind. So speichert das EU-Kontrollgerät mithilfe einer GPS-Empfangseinheit Geodaten, wobei die erste Speicherung zu Fahrtbeginn (wenn die Fahrerkarte gesteckt wird) erfolgt, dann eine weitere Datenspeicherung nach drei Stunden zusammengerechneter Lenkzeit und am Fahrtende, wenn die Fahrerkarte wieder entnommen wird. Diese Daten werden sowohl auf dem Massespeicher des Fahrzeuges wie auch auf den neuen Fahrerkarten, die ab 1. März 2019 ausgegeben werden, abgespeichert. Früher ausgegebene und noch gültige Fahrkarten können weiterhin verwendet werden, die Datenspeicherung auf diesen „alten“ Fahrkarten ist jedoch noch nicht möglich.

Weiters ist das neue EU-Kontrollgerät mit einer sogenannten **DSC-Einheit** ausgerüstet, die es dem Kontrollorgan auf der Straße ermöglicht, mit einem entsprechenden Lesegerät relevante Kontrolldaten während der Vorbeifahrt des Fahrzeuges auszulesen. Erkennt der Kontrollbeamte in den übermittelten Daten überprüfenswerte Ungenauigkeiten, kann in der Folge dieses Fahrzeug angehalten und der Datensatz im Kontrollgerät genauer untersucht werden. Entstehen im Rahmen der Vorbeifahrt keine weiteren Anhaltspunkte für eine notwendige physische Kontrolle, kann das Fahrzeug ohne weiteren Stopp seine Fahrt fortsetzen.

Beide Zusatzausrüstungen sind in dem EU-Kontrollgerät neuester Generation verbaut. Der Unternehmer erhält für das **regelmäßige Auslesen und die Sicherung der Daten** eine neue Software, die es auch ermöglicht, die gespeicherten Geodaten auszuwerten. Das Auslesen und Speichern der Daten ist aus datenschutzrechtlicher Sicht statthaft. Für die legale Nutzung der Auswertmöglichkeit der Geodaten benötigt jedoch der Unternehmer entweder eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat des Betriebes oder – wenn kein Betriebsrat vorhanden ist – eine schriftliche Zustimmung jedes betroffenen Mitarbeiters.

## Weitere betreute normative Dokumente (Auszug):

- ▶ Netz- und Informationssicherheitsgesetz und zugehörige Verordnung
- ▶ 2. Bundesrechtsvereinigungsgesetz 2018
- ▶ Novellen zu Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Führerscheinggesetz,...
- ▶ EU-Richtlinienentwurf zur Stärkung des Schutzes von Whistleblowern
- ▶ Erstes Kompetenzvereinigungspaket
- ▶ Datenschutzgesetz und -verordnungen
- ▶ Berufsbilder nach Gewerbeordnung
- ▶ Patent- und Immaterialgüterrechtsnovellen
- ▶ Strafrechtsänderungsgesetz 2018
- ▶ Fairnesskatalog für Unternehmen
- ▶ Verordnung über elektronische Frachtbeförderungsinformationen

## ARGE Palettenpool

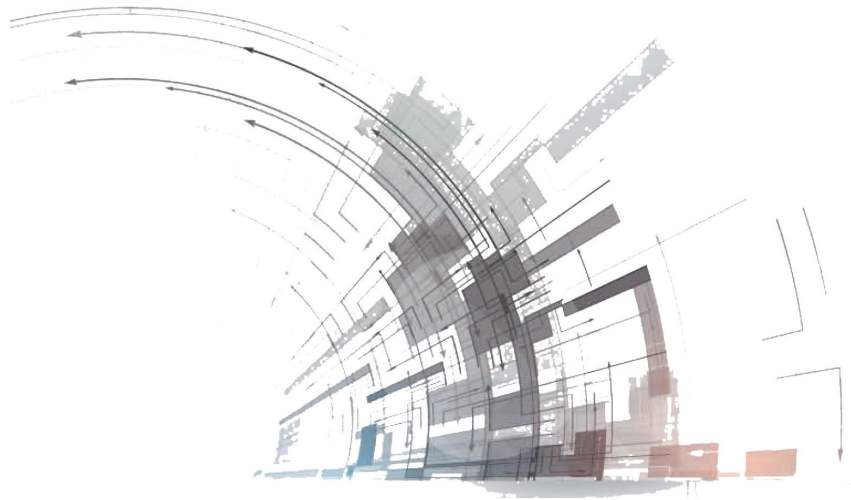
Die Mitgliederbetreuung erfolgte, wie in den Jahren davor, individuell. Die **Palettencharta** wurde Anfang 2018 betreffend der Produzenten- und Reparateureliste aktualisiert. Diese Liste ist weiterhin eine wichtige Grundlage für Käufer von EUR-Tauschpaletten. Durch diese Liste soll der „Schwarzmarkt“ eingedämmt werden, da die in der Liste geführten Hersteller garantiert normgerechte EUR-Tauschpaletten erzeugen.

Die European Pallet Association e.V. (EPAL) hat im Frühjahr 2017 die Tauschbarkeit der EPAL und UIC-Paletten aufgekündigt. Die ARGE Palettenpool hat mit einer Presseaussendung reagiert, dass die Wirtschaft selbst die Tauschbarkeit regelt und der „Empfehlung“ der EPAL nicht folgen wird. Seit diesem Zeitpunkt fanden keine Verhandlungen statt, die die ARGE Palettenpool weiterhin angeboten hat, um den offiziellen Umstand der Tauschbarkeit wiederherzustellen. 2018 kam es zu Personalrochaden auf Seiten der EPAL, der Kontakt zu den neuen Entscheidungsträgern wird gesucht werden.

## Austrian Shipper´s Council (ASC)

Der Austrian Shipper´s Council ist ein Competence Center in der Bundesvereinigung Logistik Österreich (BVL) und Mitglied beim European Shipper´s Council (ESC) in Brüssel. Die Mitgliedfachverbände werden laufend über die Aktivitäten auf europäischer Ebene zu den vielfältigen Themen der verladenden Wirtschaft informiert und die Interessen der österreichischen Verladerschaft werden in den ESC eingebracht. In der **Öffentlichkeitsarbeit** hat die Bundessparte Industrie die Veranstaltungsreihe „Infrastrukturzyklus“ (Straße, Wasser, Schiene, Luft, Energie) der VÖVW-ASC, gemeinsam mit der Österreichischen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft (ÖVG) und der Bundesvereinigung Logistik Österreich (BVL), wie in den Jahren zuvor, durchgeführt.

- ▶ 21. Februar 2018: „Logistik der Zukunft gemeinsam gestalten – Ansätze zur CO<sub>2</sub>-freien Stadtumlandlogistik Wien und NÖ“ – DI Dr. Andreas Dillinger, Wirtschaftskammer Wien
- ▶ 26. September 2018: „Aktuelle künftige Bauvorhaben der ASFINAG“ – DI Mag. Anna Huditz, Leitung Technische Koordination ASFINAG
- ▶ 7. November 2018: „Die neue Seidenstraße, Vision und Wirklichkeit: die Chancen und Risiken für Österreich“ – Mag. Otto Schwetz, Senatsrat der Stadt Wien, Vizepräsident Pro Danube Austria
- ▶ 5. Dezember 2018: „Rohölsteuerung zu den Raffinerien“ – Dipl. Vw. Mario Roitsch, OMV Downstream



Mag. Michael Renelt  
michael.renelt@wko.at

## PROTEKTIONISMUS VERSUS LIBERALEN UND FAIREN WELTHANDEL

**Besonders für eine kleine, stark am Export orientierte Volkswirtschaft wie Österreich ist ein fairer und möglichst freier Welthandel essentiell. Im Jahr 2018 führten unerwartete protektionistische Maßnahmen der USA zu Beeinträchtigungen des Welthandels und wirkten sich negativ auf die Konjunktur aus.**

Der amerikanische Präsident Donald Trump verhängte im März 2018 zusätzliche Einfuhrzölle von 25 % auf Stahl sowie von 10 % auf Aluminium. Er begründete dies mit den Ergebnissen einer durchgeführten „Section 232 Untersuchung“ sowie mit einer „Gefährdung der nationalen Sicherheit“ und wollte damit vor allem ein Zeichen gegen die Wettbewerbsverzerrungen Chinas setzen. Die EU und eine Reihe anderer Staaten waren vorerst ausgenommen. Mit **1. Juni 2018** traten diese Maßnahmen auch für die **Europäische Union** in Kraft und betrafen somit auch österreichische Exporte von Stahl und Aluminium.

Das österreichische Exportvolumen in die USA lag im Jahr 2017 bei 9,7 Mrd. Euro, der Anteil der von Schutzzöllen direkt betroffenen Stahl- und Aluminiumlieferungen betrug davon rund fünf Prozent, somit etwa **500 Millionen Euro**. Betroffen waren aber auch die Exporte von österreichischen Herstellern von Vorprodukten und von Zulieferern, da deren Kunden – innerhalb und außerhalb der EU – der Zugang auf die US-Märkte erschwert wurde. Ähnlich wie die EU haben auch andere US-Handelspartner Importbeschränkungen auf Stahl und Aluminium eingeführt, um Umwegimporte zu verhindern; dies führt für österreichische Exporteure, aber auch Importeure (z.B. stahlverarbeitende Industriezweige) zu beträchtlichen Handelsbeschränkungen.

Die Europäische Union antwortete auf die US-Zusatzzölle mit Gegenmaßnahmen: In Abstimmung mit anderen betroffenen Ländern hat die EU ein **Streitbeilegungsverfahren bei der Welthandelsorganisation WTO** eingebracht. Aller Voraussicht nach wird die WTO hinsichtlich der US-Maßnahmen einen Verstoß gegen WTO-Recht feststellen und die EU ermächtigen, ihrerseits Zusatzzölle im Ausmaß des festgestellten Schadens einzuheben. Zweitens hat die EU **Schutzmaßnahmen betreffend Stahlimporte aus Drittländern** eingeführt, um vor „Umweg-Importen“ aus aller Welt geschützt zu werden. Und drittens setzte die EU mit zusätzlichen Wertzöllen in Höhe von 10% bzw. 25% auf Waren wie beispielsweise Zuckermais, Reis, Erdnussbutter, Orangensaftkonzentrat, Whisky, Schönheitsmittel, Jeans, Zigaretten, Tabak und Motorräder entsprechende **Ausgleichsmaßnahmen** der Durchführungsverordnung (EU) 2018/886).

Aus Sicht der österreichischen Industrie sind die US-Strafzölle abzulehnen. Eine weitere Eskalation mit Österreichs zweitbedeutendster Exportnation muss unter allen Umständen verhindert werden (Ausbau der US-Strafzölle auf PKW). Nicht vergessen werden darf, dass die US-Sanktionspolitik Richtung Iran (US-Aufkündigung des Atomabkommens) und gegen Russland auch für Nicht-US-Unternehmen weitreichende wirtschaftliche Folgen mit sich bringt. Die diplomatischen Bemühungen sollten in Richtung eines **transatlantischen Wirtschaftsabkommens** gehen, mit dem Ziel, den Handel zwischen den beiden Wirtschaftsräumen EU und USA zu liberalisieren.

## Österreich festigt zweiten Rang innerhalb der Europäischen Union bei der Forschungsquote

Die heimischen Unternehmen investierten 2018 – laut Schätzungen der Statistik Austria – rund 6,11 Mrd. Euro in Forschung & Entwicklung. Dies ergibt gegenüber 2017 eine Steigerung um 6,7 %. Damit trägt der Unternehmenssektor überdurchschnittlich zur Steigerung der österreichischen Forschungsquote auf 3,19 % des Bruttoinlandsprodukts bei. Die jährlich durchgeführte Globalschätzung der Statistik Austria zeigt für 2018 eine Steigerung der gesamten F&E-Ausgaben um 5,6 % auf 12,3 Mrd. Euro.

### Finanzierung der in Österreich durchgeführten F&E im Jahr 2018

	Mio. Euro	in %
Bund	3.559	28,9
Bundesländer	526	4,3
Unternehmenssektor	6.111	49,5
Ausland	1.954	15,8
Sonstige	188	1,5
<b>INSGESAMT</b>	<b>12.337</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Statistik Austria

Der Unternehmenssektor finanzierte von den gesamten Forschungsausgaben einen Anteil von 49,5 %. Zählt man dazu noch die 1,95 Mrd. Euro (das sind 15,8 %) aus dem Ausland hinzu, die überwiegend von Konzernmüttern innovativstarker Unternehmen in Österreich stammen, kamen zusammen „stolze“ 65,3 % der Forschungsmittel aus der Wirtschaft, also nahezu zwei Drittel.

Die in Anspruch genommenen Forschungsprämien wurden nach Berechnungen des BMF mit 610 Mill. Euro einbezogen.

Im **EU-Vergleich für das Jahr 2017** (das aktuellste Jahr mit europäischen Vergleichsdaten; Quelle: Eurostat Pressemitteilung 5/2019) festigte Österreich bezüglich der Forschungsquote seinen zweiten Rang hinter Schweden (3,33 %) und vor Dänemark (3,06 %), Deutschland (3,02 %) und Finnland (2,76 %). Die durchschnittliche Forschungsquote der EU lag bei 2,07 %.

## Zukunftsoffensive für FTI

In das Regierungsprogramm der ÖVP/FPÖ-Bundesregierung konnten mit der angeführten Maßnahme im Kapitel Innovation und Digitalisierung (Seite 75 ff) „Gesamtforschungsstrategie mit einem Pakt für Forschung, Technologie und Innovation sowie Optimierung der Governance-Struktur“ wichtige **Förderungen der Industrie** einfließen. Details, wie „Gezielte Förderung der kompetitiven, unternehmerischen Forschung“, „Forschungsfinanzierungsgesetz“, „Jährlich, kontinuierliche Erhöhung der Forschungsausgaben des Bundes, um eine Forschungsquote von 3,76 % zu erreichen“, „Schwerpunkte im Bereich FTI Fortsetzen“ stimmten durchaus erwartungsvoll.

Mit einem Ministerratsvortrag vom August 2018 konkretisierte die Bundesregierung in der **„Zukunftsoffensive für FTI“** ihre Absichten, bis zu einem FTI-Gipfel im Frühjahr 2019 sowohl einen Prozess- als auch einen Zeitplan für eine FTI-Strategie 2030 zu erarbeiten. Bei diesem Gipfel sollen zudem der Entwurf einer Exzellenzstrategie sowie eines Forschungsfinanzierungsgesetzes vorgelegt und Konzepte für die Umsetzung einer Forschungsförderungsdatenbank und für die Zusammenlegung der Räte präsentiert werden. Die Koordinierung der FTI-Strategie wird eine von den Ressorts gebildete und unter dem Vorsitz des Bundeskanzleramts stehende Task Force leiten. Sieben Arbeitsgruppen zu speziellen Bereichen sollen zudem eingerichtet werden, in denen es Aufgabe sein wird, die FTI-Interessen der Industrie bestmöglich zu vertreten. Die angewandte Forschung in Österreich benötigt eine Offensive mit planbaren, jährlich ansteigenden öffentlichen Budgetmitteln für F&E als Stimulus für die Forschungs- und Innovationstätigkeit der Unternehmen.

Im November 2018 startete in der Wirtschaftskammer Österreich mit einem Innovationsdialog ein interner Prozess zur Erarbeitung einer **Innovationsstrategie der WKÖ**, die in die kommende FTI-Strategie 2030 des Bundes einfließen soll.

## Der Exportpreissieger 2018 heißt Infineon

Bei der Exporters' Nite am Abend des 21. Juni 2018 erhielt Frau Dr. Sabine Herlitschka, CEO der Firma Infineon Technologies Austria AG, von WKÖ-Präsident Dr. Harald Mahrer und Frau Bundesminister Dr. Magarete Schramböck den Exportpreis der Kategorie Industrie in Gold überreicht. Infineon ist Weltmarktführer bei Energiespar- und Sicherheitschips. Der zweite Platz und damit der Exportpreis in Silber ging an den Konzern RHI Magnesita mit seinen Feuerfestmaterialien. Die WolfVision GmbH aus Klaus in Vorarlberg, ein Pionier in der Audiovisionsbranche, gewann unter 63 Bewerbungen den dritten Platz und damit Bronze. Der Global Player Award ging 2018 an den weltweit erfolgreichen Spezialisten in der Schweißtechnik, Photovoltaik und Batterieladetechnik, Fronius International GmbH.

## Industrie am E-Day 2018

In einem von der Bundessparte Industrie beim E-Day:18 organisierten Themenblock beschrieb Univ.Prof. Dr. Friedrich Bleicher von der TU Wien Umsetzungsmöglichkeiten von Industrie 4.0 bzw. Digitalisierung im Produktionsprozess. In seinem Referat zum Thema „Durch innovative Detaillösungen zum Produktionssystem der Zukunft“ ging er auf die Sensorintegration in Bearbeitungsmaschinen näher ein und spannte den Bogen bis hin zum Produktionssystem der Zukunft. Im zweiten Teil – Stichwort „Virtual Reality“ – machte Dipl.Ing. Urs Gerspach, Mitglied der Geschäftsführung von AVL List in Graz, dem Weltmarktführer bei Motoren-Prüf-Technologie, noch nicht Existierendes in einer virtuellen Umgebung wahrnehmbar. Er zeigte, wie sich Prüfstandtechnik mit VR-Brillen darstellen und erleben lässt, lange bevor sie gebaut wird.

## Handelsabkommen der EU mit Japan

Nach 18 Verhandlungsrunden haben die EU und Japan am 6. Juli 2017 eine politische Einigung bei den seit 2013 laufenden Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen erzielt. Nach Abschluss der rechtlichen Prüfung und Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten wurde das Abkommen am 17. Juli 2018 unterzeichnet. Im Dezember 2018 erfolgten die Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rats. Am 1. Februar 2019 tritt das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit Japan in Kraft. Mit Inkrafttreten des EU-Japan-Abkommens werden die Zölle in Japan für über 90 % der EU-Ausfuhren wegfallen. Bei den übrigen Zolltariflinien ist eine teilweise Liberalisierung in Form von Zollkontingenten oder Zollsenkungen vorgesehen. Von der Vereinbarung ausgenommen ist das Thema „Investitionsschutz“. Dazu werden die Verhandlungen noch fortgeführt. Die EU und Japan streben an, die Verhandlungen über ein Investitionsschutzabkommen so bald wie möglich abzuschließen.

## Weitere betreute Themen (Auszug):

- ▶ Begutachtung von Gesetzen und Richtlinien-Wartungserlassen im Bereich Steuern
- ▶ Erstellung von regelmäßigen Berichten zur Industriekonjunktur auf Basis der Sonderauswertung der Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich nach der Kammersystematik (siehe auch Österreichs Industrie Kennzahlen 2018, Industriebuch 2018 sowie Berichte zur Industriekonjunktur im Magazin Industrie Aktuell)
- ▶ Aufbereitung von industrierelevanten Statistiken
- ▶ Ausschreibungen von Forschungsförderungsprogrammen der FFG (<http://www.ffg.at>), des Klima- und Energiefonds sowie von wirtschaftsfördernden Programmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH AWS (<http://www.awsg.at>)
- ▶ Vorarbeiten zum kommenden 9. EU-Rahmenprogramm Horizon Europe
- ▶ EU-Notifikationsverfahren sowie Vorabentscheidungsverfahren

## Newsletter „Die Industrie aus erster Hand“

Im abgeschlossenen Jahr schaffte der BSI-Newsletter den großen Sprung von der gedruckten Ausgabe zur digitalen. Unsere Mitgliedsfirmen sowie Interessenten erhielten 2018 insgesamt sieben elektronische Newsletter inklusive einen Sonderbericht zu den harten Verhandlungsrunden der Kollektivvertragsverhandlungen der Metalltechnischen Industrie. Einen Überblick über die zehn letzten Newsletter finden Sie unter <https://www.wko.at/branchen/industrie/newsletter-bundessparte-industrie.html>

## Industriebuch 2018

Im Mai 2018 konnte die bereits fünfte Neuauflage des Industriebuchs fertiggestellt werden. Diese Publikation bietet neben fundierten Analysen zur heimischen Industrie auch umfangreiches Datenmaterial zu ihrer Struktur und Entwicklung und stellt dar, dass die Industrie für einen wesentlichen Teil des Wohlstands in diesem Land verantwortlich und Motor der ökonomischen Entwicklung ist. Das von der Bundessparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich beim Industriewissenschaftlichen Institut in Auftrag gegebene Industriebuch 2018 verdeutlicht, dass die Industrie als Produzent, Arbeitgeber und Zukunftsakteur Dreh- und Angelpunkt der österreichischen Wirtschaft ist und bleibt. Neben einer Bestandsaufnahme werden die Perspektiven der heimischen Industrie beleuchtet, ohne dabei auf die globale Perspektive zu vergessen.



## Industrie-Statistikheft „Kennzahlen 2018“



Im Mai 2018 hat die Bundessparte Industrie ihre KENNZAHLEN-Statistikbroschüre in aktualisierter Form neu herausgegeben. Der Hauptteil dieser Publikation widmet sich der von der Wirtschaftskammer Österreich in Auftrag gegebenen Sonderauswertung der „Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich“ nach der Kammersystematik. Diese Sonderauswertung ermöglicht Ergebnisse über einzelne Industriefachverbände bzw. Industriesparten auf Bundesländerebene – insbesondere nach den Beschäftigten, den Verdiensten und der Produktion. Neu in diese Übersicht aufgenommen wurden Werte der Bruttowertschöpfung der Industriefachverbände und Industriesparten (Seite 14) sowie die Auslands-Auftragseingänge (Seite 29).

Im Internet sind die neuen KENNZAHLEN 2018 der österreichischen Industrie unter <http://www.wiengrafik.at/wko/kennzahlen2018> downloadbar. Selbstverständlich kann das Statistik-Heft auch gedruckt im Büro der Bundessparte Industrie gerne bestellt werden ([bsi@wko.at](mailto:bsi@wko.at)). Einen Überblick über die Statistik-Hefte von 2008 bis 2018 finden Sie unter <https://www.wko.at/branchen/industrie/publikationen.html>.

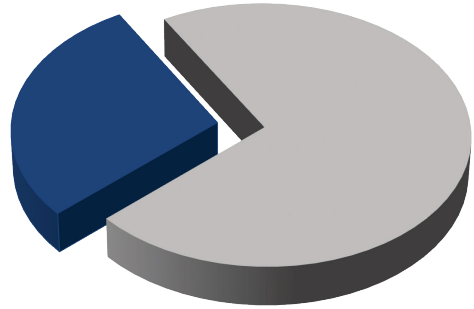
## „industrie aktuell“: Neuer Partner und gelungener Relaunch

Das neue Layout unseres Heftes „industrie aktuell“ und die damit verbundene Professionalität der Agentur Feuereifer Media Relations GmbH half uns im Jahr 2018 – neben dem Industriewissenschaftlichen Institut – auch wieder die Industriellenvereinigung „an Board zu holen“. Gemeinsam schafften wir den Sprung von drei auf vier Ausgaben im Jahr. Die Themen dieser vier Hefte 2018 waren Fachkräftemangel, Handelskrieg, Nischenplayer und Zukunftstechnologien, Roboter sowie Forschung & Entwicklung.

# FAKTEN ZUR ÖSTERREICHISCHEN INDUSTRIE

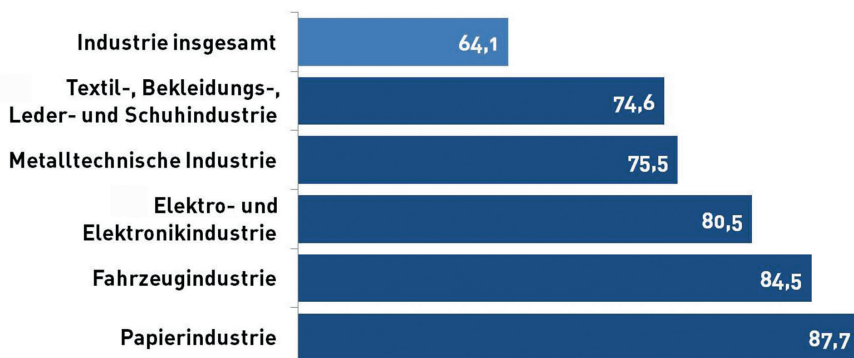
- ▶ **Hoher Anteil des Produktionssektors an der heimischen Wertschöpfung:** Der Sekundäre Sektor in Österreich erwirtschaftete im Jahr 2017 eine Wertschöpfung von 93,5 Mrd. Euro und nahm damit einen Anteil von 28,3 % an der gesamten heimischen Bruttowertschöpfung ein. 20 Jahre davor, im Jahr 1997, betrug der Anteil noch 32,2 %. Innerhalb des Sekundären Sektors erwirtschaftete die „Herstellung von Waren inkl. dem Bergbau“ mit 62,62 Mrd. Euro zu laufenden Preisen einen Anteil von 19,0 % an der gesamten Wertschöpfung in Österreich (Quelle: Statistik Austria, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, erstellt am 25. 9. 2018).

**Der Produktionssektor sorgt für 28,3 % der gesamten heimischen Bruttowertschöpfung (93,5 Mrd. Euro)**



- ▶ **Industrieanteil an der gewerblichen Wirtschaft Österreichs:** Die Unternehmen der heimischen Industrie erwirtschaften 37,2 % des Produktionswerts sowie 25,6 % der Wertschöpfung der gesamten gewerblichen Wirtschaft Österreichs (Quelle: Statistik Austria, LSE 2016).
- ▶ **Struktur der Industrie-Unternehmen:** 88,2 % der Industrie-Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten (laut EU-Definition). 422 Unternehmen (das sind 11,8 %) waren 2016 industrielle Groß-Unternehmen. Die Groß-Unternehmen sind für 70 % der industriellen Wertschöpfung verantwortlich und investieren 87 % der Gesamtinvestitionen der Industrie. (Quelle: Statistik Austria, LSE 2016).
- ▶ **Exporte:** Die österreichische Industrie weist eine durchschnittliche Exportquote von 64,1%. Die Branchen mit den höchsten Exportquoten sind die Papierindustrie (87,7%), die Fahrzeugindustrie (84,5 %) sowie die Elektro- und Elektronikindustrie (80,5 %). Die Industrie ist ferner zu 70 % für den gesamten österreichischen Warenexport (inkl. Handel) verantwortlich (Quelle: Statistik Austria, Konjunkturstatistik 2017).

## Industriebranchen mit den größten Exportquoten im Jahr 2017 Auslandsumsatz in Prozent des Gesamtumsatzes



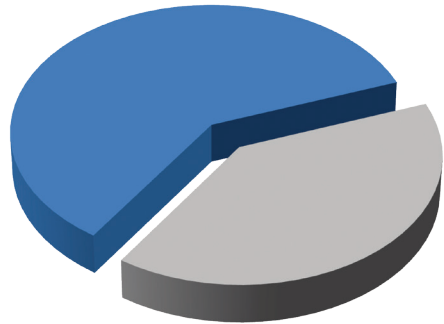
Sonderauswertung der Konjunkturstatistik nach der Kammersystematik  
Auslandsumsatz in Prozent des Gesamtumsatzes; 2017 endgültige Daten  
**Quelle:** STATISTIK AUSTRIA (Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich; Unternehmensebene)



# FAKTEN ZUR ÖSTERREICHISCHEN INDUSTRIE

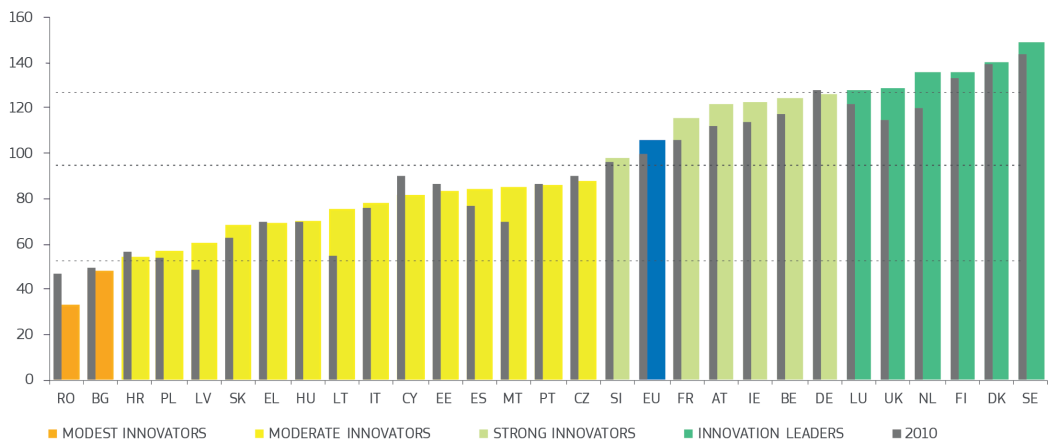
- ▶ **F & E:** 4,5 Milliarden Euro, das sind 60 % der F&E-Ausgaben des Unternehmenssektors, werden 2015 von der österreichischen Industrie finanziert. Über 25.600 Beschäftigte in F&E in Vollzeitäquivalente zählt die heimische Industrie (Quelle: Statistik Austria, Ergebnisse der letztverfügbaren F&E-Erhebung 2015).

**Die österreichische Industrie sorgt für 60 % der F&E-Ausgaben des Unternehmenssektors (4,5 Mrd. Euro)**



- ▶ **European Innovation Scoreboard:** Österreich belegte im **European Innovation Scoreboard 2018 (EIS)** den 10. Rang, fiel jedoch von Rang 7 im Vorjahr um drei Plätze zurück. Wir liegen somit in einer Gruppe der „Strong Innovators“ gemeinsam mit Deutschland, Belgien, Irland, Frankreich und Slowenien, jedoch hinter den „Innovation Leaders“ Schweden, Dänemark, Finnland, Niederlande, Großbritannien und Luxemburg.

## Performance of EU Member States' innovation systems



European Innovation Scoreboard 2018

- ▶ **Unternehmensstrukturen/Leitbetriebe:** 265 Industrieunternehmen gelten als sogenannte Leitbetriebe in Österreich, die im Verbund mit jeweils rund 900 KMUs agieren. Diese Leitbetriebe sichern durch ihre Tätigkeit das 2,3-fache ihrer eigenen Wertschöpfung und sogar das 2,6-fache ihrer eigenen Beschäftigtenzahlen in der gesamten heimischen Wirtschaft (Quelle: Industriewissenschaftliches Institut).

# KV-ABSCHLÜSSE 2018

FV	ARBEITER			
	gültig ab	IST	KV	Sonstiges
<b>Brauindustrie</b>	01.09.2018	3,2	3,2	kollektivvertr. Zulagen + 2,1 %, Zuschläge von 100 % für die 11. und 12. Arbeitsstunden, 10- minütige bezahlte Pause nach der elften Arbeitsstunde
<b>Bergbau und Stahl Gas/Wärme BG Gießerei Fahrzeug Metalltechnische Industrie NE-Metall</b>	01.11.2018	BG A-B: 3,6 BG C-F: 3,5 BG G: 3,4 BG H: 3,2 BG I: 3,1 BG J-K: 3,0	BG A-B: 3,6 BG C-F: 3,5 BG G: 3,4 BG H: 3,2 BG I: 3,1 BG J-K: 3,0	LE: 1. LJ + EUR 100,-, 2. LJ + EUR 90,-, 3. LJ + EUR 80,-, 4. LJ + EUR 70,-; kollektivvertragl. Zulagen mit Ausnahme der Nachtarbeitszulage und Schichtzulage für die 3. Schicht um 3,5 % und der Aufwandsentschädigungen um Ø 2,1 % erhöht. Die kollektivvertr. Nachtarbeitszulage sowie die Schichtzulage für die 3. Schicht werden wie folgt erhöht: ab 1.11.2018 auf EUR 2,104,-, ab 1.11.2019 auf EUR 2,244,-, ab 1.11.2020 auf EUR 2,384,-, ab 1.11.2021 auf EUR 2,524,-.
<b>Ledererzeugende Industrie</b>	01.07.2018	Aufrechterhaltung der Überzahlung	2,25 (gerundet auf den nächsten vollen Cent)	LE: + 2,25 % (gerundet auf den nächsten vollen Euro)
			Festlegung EUR 1.500 bis 31.12.2020	
<b>Bekleidung</b>	01.07.2018	2,2	Stufenplan zur Erreichung von EUR 1.500 Mindestlohn bis 31.12.2020 gem. Lohn-tabelle mit Wirkung vom 1.7.2018, 1.7.2019, 1.7.2020 und 31.12.2020.	<b>4-Jahres-Abschluss!</b> LE: + 2,5 % (Rundung auf den nächsten vollen EUR); ab 1.7.2019, 1.7.2020 und 1.7.2021 werden diese um jeweils 0,5 % zzgl. der Ø Inflationsrate der Monate Juni – Mai des vorangegangenen Jahres erhöht.
	01.07.2019	0,2 % plus Inflationsrate Juni 18 – Mai 19		LE: 0,5 % plus Inflationsrate Juni 18 – Mai 19
	01.07.2020	0,2 % plus Inflationsrate Juni 19 – Mai 20		LE: 0,5 % plus Inflationsrate Juni 19 – Mai 20
	31.12.2020		EUR 1.500	
	01.07.2021	0,2 % plus Inflationsrate Juni 20 – Mai 21		LE: 0,5 % plus Inflationsrate Juni 20 – Mai 21
<b>Glasbe- und verarbeitung</b>	01.06.2018	2,8	3,0	LE: + 3,0 %, kollektiv. Zulagen: + 3,0 %, innerbetr. Zulagen: + 2,8 %
<b>Glashütten</b>	01.06.2018	2,8 (mind. EUR 60,- pro Monat)	3,0	LE: + 3,0 %, kollektiv. Zulagen: + 3,0 %, innerbetr. Zulagen: + 2,8 %
<b>Lederverarbeitende Industrie (Lederwaren- und Kofferin- dustrie)</b>	01.06.2018	2,25 (gerundet auf den nächsten vollen EUR)	LG IV wird auf EUR 1.500 angehoben, die Differenzierung zw. den LG I und IV bleibt in der Systematik von 2017 (gerundet auf den nächsten vollen EUR).	LE: + 2,5 % (gerundet auf den nächsten vollen Euro); allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien: + 2,25 %; IST: das System der betragsmäßigen Überzahlung und dessen Aufrechterhaltung wird für 2018 ausgesetzt.

ANGESTELLTE			
gültig ab	IST	KV	Sonstiges
01.09.2018	3,2	3,2	kollektivvertr. Zulagen + 2,1 %, Zuschläge von 100 % für die 11. und 12. Arbeitsstunden, 10- minütige bezahlte Pause nach der elften Arbeitsstunde
01.11.2018	BG A-B: 3,6 BG C-F: 3,5 BG G: 3,4 BG H: 3,2 BG I: 3,1 BG J-K: 3,0	BG A-B: 3,6 BG C-F: 3,5 BG G: 3,4 BG H: 3,2 BG I: 3,1 BG J-K: 3,0	LE: 1. LJ + EUR 100,-, 2. LJ + EUR 90,-, 3. LJ + EUR 80,-, 4. LJ + EUR 70,-; kollektivvertragl. Zulagen mit Ausnahme der Nachtarbeitszulage und Schichtzulage für die 3. Schicht um 3,5 % und der Aufwandsentschädigungen um Ø 2,1 % erhöht. Die kollektivvertr. Nachtarbeitszulage sowie die Schichtzulage für die 3. Schicht werden wie folgt erhöht: ab 1.11.2018 auf EUR 2,104,-, ab 1.11.2019 auf EUR 2,244,-, ab 1.11.2020 auf EUR 2,384,-, ab 1.11.2021 auf EUR 2,524,-.
01.07.2018	Aufrechterhaltung der Überzahlung	2,25 (in allen Fällen gerundet auf den nächsten vollen Euro)	LE: + 2,25 % (gerundet auf den nächsten vollen Euro)
		Festlegung EUR 1.500,- bis 31.12.2020	
01.07.2018	2,2	Stufenplan zur Erreichung von EUR 1.500,- Mindestlohn bis 31.12.2020 gem. Lohntabelle mit Wirkung vom 1.7.2018, 1.7.2019, 1.7.2020 und 31.12.2020.	<b>4-Jahres-Abschluss!</b> LE: + 2,5 % (Rundung auf den nächsten vollen EUR); ab 1.7.2019, 1.7.2020 und 1.7.2021 werden diese um jeweils 0,5 % zzgl. der Ø Inflationsrate der Monate Juni – Mai des vorangegangenen Jahres erhöht.
01.07.2019	0,2 % plus Inflationsrate Juni 18 – Mai 19		LE: 0,5 % plus Inflationsrate Juni 18 – Mai 19
01.07.2020	0,2 % plus Inflationsrate Juni 19 – Mai 20		LE: 0,5 % plus Inflationsrate Juni 19 – Mai 20
31.12.2020		EUR 1.500,-	
01.07.2021	0,2 % plus Inflationsrate Juni 20 – Mai 21		LE: 0,5 % plus Inflationsrate Juni 20 – Mai 21
01.06.2018	2,8 (mind. EUR 60,- pro Monat)	3,0	LE: + 3,0 %, Aufwandsentsch.: + 3,0 %; innerbetr. Zulagen: + 2,8 %
01.06.2018	2,8 (mind. EUR 60,- pro Monat)	3,0	LE: + 3,0 %, Aufwandsentsch.: + 3,0 %; innerbetr. Zulagen: + 2,8 %
01.06.2018	2,25 (gerundet auf den nächsten vollen EUR)	2,5 (gerundet auf den nächsten vollen EUR); die kollektivvertragl. Mindestgehaltsansätze betragen EUR 1.500,-	LE: + 2,5 % (gerundet auf den nächsten vollen Euro); allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien: + 2,25 %;

# KV-ABSCHLÜSSE 2018

FV	ARBEITER			
	gültig ab	IST	KV	Sonstiges
Schuhindustrie	01.06.2018	2,35 [0,3 % plus 2,03 Inflationsrate Mai 2017 bis April 2018] (gerundet auf den nächsten vollen Cent)	3 Etappen/ Lohn Tabellen zum 1.6.2017, 1.6.2018 und 31.12.2018	Abschluss erfolgte bereits 2017 (3-Jahres-Abschluss); 2017: Stufenplan zur Erreichung von EUR 1.500,- Mindestlohn bis 1.12.2018; LE: + 2,35 % (gerundet auf den nächsten vollen Euro)
	31.12.2018		EUR 1.500,-	
	01.06.2019	0,3 % plus Inflationsrate Mai 2018 bis April 2019		
Stein/Keramik	01.05.2018	2,45 [0,4 plus 2,05 Inflationsrate April 2017 bis März 2018]	2,60 [0,55 plus 2,05 Inflationsrate April 2017 bis März 2018]	LE: + 2,6 % Abschluss erfolgte bereits 2017 (2-Jahres-Abschluss)
FEEI	01.05.2018	3,1	3,2	LE: Ø + 9,0 %; Praktikanten: + 3,2 %; kollektivvertr. Zulagen: + 2,5 %, Reiseaufwandsent.: + 2,1 %. Einmalzahlungsoption: IST: 2,9 % + EZ in der Höhe von mind. 8,4 % des Aprillohnes Verteilungsoption: IST: 2,9 % + 0,4 % Freizeitoption: Möglichkeit des Abschlusses einer BV und darauf basierender EV über die Umwandlung der Ist-Erhöhung in Freizeit. Anstelle der Erhöhung des Ist-Lohnes gebührt bei Inanspruchnahme der Freizeitoption pro Monat zusätzliche Freizeit im Ausmaß von 5 Stunden 10 Minuten.
Chemie	01.05.2018	3,1 (mind. EUR 70,- pro Monat)	3,2	LE, Schicht- u. Nachtarbeitszulagen: + 3,2 %
Papier	01.05.2018	2,75 (mind. EUR 70,- pro Monat)	3,0	LE und Schichtzulagen: + 3,0;
Holzindustrie	01.05.2018	2,95 (mind. EUR 60,- pro Monat) (Parallelverschieb. bleibt aufrecht)	3,15	LE: für gewerbliche Lehrlinge gelten die Prozentsätze der entsprechenden Facharbeiterkategorien der Kollektivverträge, wobei als Berechnungsbasis die Facharbeiterkategorie LG III herangezogen wird.
Bauindustrie	01.05.2018	Parallelverschieb. bleibt aufrecht	2,6 [0,5 + 2,05 – aufger. auf 2,1 – Inflationsrate März 2017 bis Februar 2018]	LE: + 2,6 % Abschluss erfolgte bereits 2017 (2-Jahres-Abschluss)
Textilindustrie	01.04.2018	2,3 [0,25 % plus 2,05 Inflationsrate März 2017 bis Febr. 2018]	3 Etappen/ Lohn Tabellen zum 1.4.2017, 1.4.2018 und 1.12.2018	2017: Stufenplan zur Erreichung von EUR 1.500 Mindestlohn bis 1.12.2018; Abschluss erfolgte bereits 2017 (2-Jahres-Abschluss) LE: + 1,9 %; kollektivvertr. Reisekosten- u. Trennungsent., Messgeld: + 2,05 %
PROPAK	01.03.2018	2,7 (mind. EUR 50,- pro Monat)	2,85 (mind. EUR 50,- pro Monat)	LE: + 2,9 %; die Lehrlingsentschädigung für gewerb. Lehrlinge wird mit 1. März 2018 den kfm. Lehrlingen der Höhe nach angeglichen. Mit 1. März 2018 erfolgt zudem eine Angleichung der KV-Texte. Zulagen, Reisekosten- und Aufwandsent.: + 2,7 %
Mineralöl	01.02.2018	3,0	3,1	KV: die Vorrückungsbeträge werden um 1,3 % erhöht; LE: + 3,1 %, Trennungskostenent., Zulagen: + 3,1 %; Reisekosten- und Aufwandsent.: + 2,55 %
Gablonzer	01.01.2018		Ø 2,43	
Filmberufe (früher: Filmschaffende)				
Film- und Musikwirtschaft ausg. Filmberufe (früher: Nicht-Filmschaffende)	01.01.2018	Aufrechterhaltung der Überzahlung	2,6	Einmalzahlung EUR 50,-

ANGESTELLTE			
gültig ab	IST	KV	Sonstiges
01.06.2018	2,35 (0,3 % plus 2,03 Inflationsrate Mai 2017 bis April 2018) (gerundet auf den nächsten vollen EUR)	2,35 (0,3 % plus 2,03 Inflationsrate Mai 2017 bis April 2018) (gerundet auf den nächsten vollen EUR)	Abschluss erfolgte bereits 2017 (3-Jahres-Abschluss); LE: + 2,35 % (gerundet auf den nächsten vollen Euro)
31.12.2018		EUR 1.500,-	
01.06.2019	0,3 % plus Inflationsrate Mai 2018 bis April 2019	0,3 % plus Inflationsrate Mai 2018 bis April 2019	
01.05.2018	3,1	3,2	LE: Ø + 9,0 %; Praktikanten: + 3,2 %; kollektivvertragl. Zulagen: + 2,5 %, Reiseaufwandsent.: + 2,1 %. Einmalzahlungsoption: IST: 2,9 % + EZ in der Höhe von mind. 8,4 % des Aprilgehaltes Verteilungsoption: IST: 2,9 % + 0,4 % Freizeitoption: Möglichkeit des Abschlusses einer BV und darauf basierender EV über die Umwandlung der Ist-Erhöhung in Freizeit. Anstelle der Erhöhung des Ist-Gehaltes gebührt bei Inanspruchnahme der Freizeitoption pro Monat zusätzliche Freizeit im Ausmaß von 5 Stunden 10 Minuten.
01.05.2018	3,1 (mind. EUR 70,- pro Monat)	3,2	kaufmännische LE: + 10 %; Aufwandsentsch. und Messsegeld (niedrigster Satz): + 2,1 %
01.05.2018	2,75 (mind. EUR 70,- pro Monat)	3,0	LE und Schichtzulagen: + 3,0; Reiseaufwandsentschädigungen: Anhebung der niedrigsten Gruppe um 2,05 %.
01.05.2018	2,95 (mind. EUR 60,- pro Monat)	3,05	LE: + zuerst + 4,05 % und danach um den %-Satz der Erhöhung der Mindestgehälter; Reiseaufwandsentschädigung: Erhöhung der Taggelder auf einheitlich EUR 38,-
01.05.2018	Parallelverschieb. bleibt aufrecht	2,6 (0,5 + 2,05 – aufger. auf 2,1 – Inflationsrate März 2017 bis Februar 2018)	LE: + 2,6 % Abschluss erfolgte bereits 2017 (2-Jahres-Abschluss)
01.04.2018	2,3 (0,25 % plus 2,05 Inflationsrate März 2017 bis Febr. 2018)	2,3 (0,25 % plus 2,05 Inflationsrate März 2017 bis Febr. 2018)	Abschluss erfolgte bereits 2017 (2-Jahres-Abschluss) LE: + 1,9 %; kollektivvertr. Reisekosten- u. Trennungsent., Messsegelder: + 2,05 %
01.03.2018	2,7 (mind. EUR 50,- pro Monat)	2,85 (mind. EUR 50,- pro Monat)	LE: + 2,9 %, Zulagen, Reisekosten- und Aufwandsentsch.: + 2,7 %
01.02.2018	3,0	3,1	KV: die Vorrückungsbeträge werden um 1,3 % erhöht; LE: + 3,1 %, Trennungskostenent., Zulagen: + 3,1 %; Reisekosten- und Aufwandsent.: + 2,55 %
01.01.2018		2,5	
01.01.2018	Aufrechterhaltung der Überzahlung	2,6	Einmalzahlung EUR 50,-

# DIE FACHVERBÄNDE DER BUNDESSPARTE INDUSTRIE

## **Fachverband der Bauindustrie**

[www.bau.or.at](http://www.bau.or.at)

## **Fachverband Bergwerke und Stahl**

[www.bergbaustahl.at](http://www.bergbaustahl.at)

## **Fachverband der chemischen Industrie**

[www.fcio.at](http://www.fcio.at)

## **Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie**

[www.feei.at](http://www.feei.at)

## **Fachverband der Fahrzeugindustrie**

[www.fahrzeugindustrie.at](http://www.fahrzeugindustrie.at)

## **Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen**

[www.gaswaerme.at](http://www.gaswaerme.at)

## **Fachverband der Glasindustrie**

[www.fvglas.at](http://www.fvglas.at)

## **Fachverband der Holzindustrie**

[www.holzindustrie.at](http://www.holzindustrie.at)

## **Fachverband Metalltechnische Industrie (FMTI)**

[www.fmti.at](http://www.fmti.at)

## **Fachverband der Mineralölindustrie**

[www.oil-gas.at](http://www.oil-gas.at)

## **Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie**

[www.dielebensmittel.at](http://www.dielebensmittel.at)

## **Fachverband der NE-Metallindustrie**

[www.nemetall.at](http://www.nemetall.at)

## **Fachverband der Papierindustrie**

[www.austropapier.at/fachverband](http://www.austropapier.at/fachverband)

## **Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton – PROPAK**

[www.propak.at](http://www.propak.at)

## **Fachverband der Stein- und keramischen Industrie**

[www.baustoffindustrie.at](http://www.baustoffindustrie.at)

## **Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie**

[www.tbsl.at](http://www.tbsl.at)

# DIE INDUSTRIESPARTEN IN DEN BUNDESLÄNDERN

## **Wirtschaftskammer Burgenland**

<http://wko.at/bgld/industrie>

## **Wirtschaftskammer Kärnten**

<http://wko.at/ktn/industrie>

## **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

<http://wko.at/noe/industrie>

## **Wirtschaftskammer Oberösterreich**

<http://wko.at/ooe/industrie>

## **Wirtschaftskammer Salzburg**

<http://wko.at/sbg/industrie>

## **Wirtschaftskammer Steiermark**

<http://wko.at/stmk/industrie>

## **Wirtschaftskammer Tirol**

<http://wko.at/tirol/industrie>

## **Wirtschaftskammer Vorarlberg**

<http://wko.at/vlbg/industrie>

## **Wirtschaftskammer Wien**

<http://wko.at/wien/industrie>

# ORGANIGRAMM DER BUNDESSPARTE INDUSTRIE



**OBMANN**  
Mag. Sigi Menz



**Geschäftsführer**  
Mag. Andreas Mörk

## Arbeit & Soziales



Mag. Thomas Stegmüller  
thomas.stegmueller@wko.at



Mag. Anna-Maria Minihold  
anna-maria.minihold@wko.at



Mag. Elisabeth Schmied  
elisabeth.schmied@wko.at

Mag. Else Schweinzer  
else.schweinzer@wko.at



Mag. Harald Stelzer  
harald.stelzer@wko.at

## Energie & Umwelt



DI Oliver Dworak  
oliver.dworak@wko.at



Mag. Richard Guhst  
richard.guhst@wko.at



Mag. Gerfried Habenicht  
gerfried.habenicht@wko.at

## Forschung & Wirtschaft



Mag. Michael Renelt  
michael.renelt@wko.at

## Recht & Infrastruktur



Mag. Hagen Pleile  
hagen.pleile@wko.at

## Bundessparte Industrie

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
Telefon: 05 90 900 DW 3417  
Telefax: 05 90 900 DW 113417  
Internet: <http://wko.at/industrie>  
E-Mail: [bsi@wko.at](mailto:bsi@wko.at)





## Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:  
Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Industrie  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, [wko.at/industrie](http://wko.at/industrie)  
Redaktion: Mag. Andreas Mörk  
Layout: CMS Vesely GmbH  
Druck: Jork Printmanagement GmbH  
Februar 2019